

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 6**

Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs



Pécs 2007

Ab dem 21. April 2016 geltende Fassung

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) legt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage der Verfügungen von Anlage 2, Punkt II/3, Unterpunkt d), sowie § 84, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren GNHB), sowie auf Grundlage der Ermächtigung durch den Regierungserlass Nr. 51/2007. (III. 26.) über die Zuwendungen der Studierenden im Hochschulwesen und über die von ihnen zu leistenden Erstattungen die Regelungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung folgendermaßen fest:

KAPITEL 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Gültigkeit

§ 1 (1)^{1 2} Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, Promotionsstudium, fachorientierte Fortbildung), des Weiteren auf die in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen, sowie an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildungen beteiligten Angestellten.

(2)³

(3) Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gasthörer ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihrer Studien an der Universität.

(4)⁴

(5) Über – im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht geregelt – Fragen in Bezug auf die Studentenwohnheime verfügt Anlage 40 der Organisations- und Funktionssatzung.

(6) Die Gültigkeit der Verordnung erstreckt sich im Falle einer ausdrücklichen Verfügung auch auf Personen, die in keinem studentischen Rechtsverhältnis mehr mit der Universität stehen.

(7) Auf Studierende der fremdsprachigen Studiengänge sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit den in Kapitel 6 enthaltenen Abweichungen anzuwenden.

(8)⁵ Dem/der Studierenden, der/die gemäß eines gesonderten Gesetzes über das Recht der freien Bewegung und Aufenthalts verfügt oder Drittstaatsangehörige/r ist, der/die über ein Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer hohe Qualifikation erfordernden Tätigkeit (Blaue Karte EU) verfügt, stehen in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren und der bezogenen Zuwendungen die

¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

gleichen Rechte zu bzw. hat er/sie diesbezüglich den gleichen Verpflichtungen nachzukommen, wie die an der Hochschulausbildung teilnehmenden Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit.

Bestimmungen zur Begriffsauslegung⁶

§ 2 (1)⁷ Bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung haben die folgenden Grundbegriffe folgende Bedeutung:

a) **Allgemeinwissenschaftliche Lehramtsstudiengänge:** Lehramtsstudiengang Ungarische Sprache und Literatur; Geschichte; Fremdsprache; Mathematik; Informatik; EDV; Naturkunde; Physik; Biologie; Chemie; Geographie; Gesang- und Musik; Zeichen; Zeichen und visuelle Erziehung; Technik und Lebensführung; Technik; Körpererziehung; Wirtschaftskunde; Haushaltsökonomie-Lebensführung; Ethik, Menschen- und Gesellschaftskunde; Philosophie; Filmtheorie und Filmgeschichte; Kunstgeschichte; Psychologie; Gesundheitslehre und Lehramtsstudiengang Geschäftsführung/Sachverwaltung, sowie Ausbildungen, in denen der/die Studierende vor dem 1. September 2006 – auf Grund des zweiten Lehramtsstudiengangs – von der Zahlung einer Studiengebühr befreit wurde;

b) **Waise:** der/die Studierende unter 25 Jahren, dessen/deren beide Elternteile bzw. der mit ihm/ihr in einem Haushalt lebende, ledige, geschiedene oder von seinem Ehepartner getrennt lebende Elternteil verstorben ist und der/die nicht adoptiert wurde;

c) **Halbwaise:** der/die Studierende unter 25 Jahren, von dem/der ein Elternteil verstorben ist und nicht adoptiert wurde;

d) **Studierende/r mit Behinderung oder auf Grund seines/ihrer gesundheitlichen Zustandes benachteiligte/r Studierende/r:** der/die Studierende, der/die

da) wegen seiner/ihrer Behinderung auf ständige oder erhöhte Aufsicht, Pflege angewiesen ist bzw. der/die wegen seiner/ihrer Behinderung auf regelmäßige persönliche und/oder technische Hilfeleistung und/oder Dienstleistung angewiesen ist, oder

db)⁸ seine/ihre Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67% verloren oder eine Gesundheitsschädigung zu mindestens 50% erlitten hat und dieser Zustand seit einem Jahr besteht oder voraussichtlich mindestens noch ein Jahr lang bestehen wird;

e) **Familienerhalter:** der/die Studierende, der/die

ea) mindestens ein Kind hat oder

eb) gemäß Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1993 über die soziale Verwaltung und Versorgung zum Pflegegeld berechtigt ist;

f) **Studierende/r mit Großfamilie:** der/die Studierende, der/die

fa) mindestens zwei unterhaltene Geschwister oder drei Kinder hat oder

fb) außer seinen/ihren Erhaltern (seinem/ihrer Erhalter) mit mindestens noch zwei solchen Personen gemeinsam in einem Haushalt lebt, deren monatliches Einkommen den Betrag des Mindestlohns nicht erreicht oder

fc) der Vormund von mindestens zwei minderjährigen Kindern ist;

g)⁹ **zur sozialen Versorgung berechnete/r Studierende/r:** der/die als Vollzeitstudierende/r an einer/m Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang,

⁶ § 2 des neuen RE

⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 angenommen. Geltend ab dem 2. Oktober 2014.

⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

Masterstudiengang, nicht geteilten Ausbildung bzw. Promotionsstudium teilnehmende/r Studierende/r, der/die

ga) an einer staatlich geförderten oder mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung teilnimmt oder

gb) sein/ihr Studium in einer staatlich geförderten Ausbildungsform begonnen hat und im betreffenden Studiengang, in der betreffenden Fachausbildung auf Grund der Anzahl seiner/ihrer begonnenen Semester berechtigt wäre, an einer staatlich geförderten Ausbildung teilzunehmen;

h) **eigenes Einkommen:** die Erstattungsgebühr gemäß § 82, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren: GNHB), des Weiteren in der Einrichtungsregelung festgelegte Dienstleistungsgebühr, sowie das Ergebnis der Unternehmertätigkeit der Einrichtung, das aus der Förderung von Wirtschaftsgesellschaften stammende Einkommen der Einrichtung, sowie auf dem Wege von Ausschreibungen ausdrücklich für die Auszahlung von Stipendien erhaltene Förderung;

i)¹⁰

j)¹¹ **sozial benachteiligte/r Studierende/r:**

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als benachteiligt qualifiziert;

2. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er/sie sich für ein Semester am gegebenen Fach, das die Ausbildungszeit nicht überschritten hat, anmeldet und während seiner/ihrer Schuljahre an einer Mittelschule oder ihrer Fachausbildung im Schulsystem oder des Studiums an einer Hochschuleinrichtung auf Grund seiner/ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar bzw. Jugendamt unter Schutz gestellt wurde bzw. nach dem/der regelmäßig Kinderschutzzuwendungen gezahlt wurden, der/die zu regelmäßiger Kinderschutzvergünstigung berechtigt ist, oder der/die vorübergehend oder dauerhaft in Pflege genommen wurde, oder vorübergehend in einem Jugendfürsorge-Heim untergebracht wurde, vorausgesetzt, dass im Berechtigungszeitraum unmittelbar vor der Einschreibung – im letzten Schuljahr der Mittelschulausbildung oder Fachausbildung oder im letzten aktiven Semester – der Rechtstitel bestand.

k)¹² **kumulativ benachteiligte/r Studierende/r:**

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als kumulativ benachteiligt qualifiziert;

2. der/die Studierende, der/die laut § 2. (1) Punkt j) als benachteiligte/r Studierende qualifiziert, dessen/deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer freiwilligen elterlichen Erklärung, die im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Kinder und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgegeben wurde – über höchstens einen Grundschulabschluss

¹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. September 2014.

¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

verfügte, sowie der/die Studierende, der/die in dauerhafte Pflege genommen war und nach seiner/ihrer dauerhaften Pflege nachbetreut wurde.

l)¹³ **staatlich geförderte/r Studierende/r:** der/die an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnehmende Studierende, sowie ab September 2012 der/die Studierende, der/die zu einer mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zugelassen wurde.

m)¹⁴ **nahe/r Angehörige/r:** der/die Ehepartner/in, der/die Verwandte in gerader Linie, das Adoptiv-, Stief- und Pflegekind, die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie die Geschwister;

n) **Angehörige/r:** der/die nahe Angehörige, der/die Lebenspartner/in, der/die Ehepartner/in des/der Verwandten in gerader Linie, der/die Verwandte in gerader Linie und die Geschwister des/der Ehepartners/in, sowie die Ehepartner/innen der Geschwister.

o)¹⁵ **Sammelkonto:** durch die Universität eröffnetes Konto beim Ungarischen Fiskus, wo der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten durch das Neptun hochschulische Studiensystem (im Weiteren TR) nachgehen kann.

(2)¹⁶

Allgemeine Bestimmungen und zuständige Stellen

§ 3 (1) Die Höhe und Rechtstitel der leistbaren studentischen Zuwendungen und der von den Studierenden zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren werden von der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2)¹⁷ Die Rechtstitel und Voraussetzungen der leistbaren studentischen Zuwendungen sind für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen, des Weiteren auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultät, sowie auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(3)^{18,19} Die Rechtstitel, Voraussetzungen und Höhe der von dem/der Studierenden auf Grund eines Versäumnisses und einer verspäteten Erfüllung zu zahlenden Gebühren und der Erstattungsgebühren, sowie die Studentenwohnheimgebühr, des Weiteren die Höhe der Studiengebühr sowie des Finanzierungsbeitrags sind für die Dauer eines Studienjahres festzulegen, und auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultäten, sowie auf die an der Fakultät übliche Weise zu veröffentlichen. Die im akademischen Jahr 2015/2016 gültige Summe der Studiengebühren kann während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden. Bei den Studierenden, derer studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität im oder nach 2015/2016 zu Stande gekommen ist, ist die Höhe der Selbstfinanzierung die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Selbstfinanzierungsvertrag und die Höhe der Studiengebühren die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Studiengebührenvertrag. Sie können während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden.

¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹⁴ Punkte m)-n) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

¹⁷ § 11, Abs. (1) des neuen RE

¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(4) Die an den/die einzelne/n Studierende/n zu zahlenden Zuwendungen, sowie die von ihm/ihr zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren, bzw. die Ermäßigungen und Befreiungen sind für die Dauer eines Semesters (einer fünfmonatigen Ausbildungsperiode) festzulegen. Die Berechtigung auf einen Platz im Studentenwohnheim ist für das betreffende Studienjahr festzulegen.

(5)²⁰ Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht muss ein Beschluss gefasst werden. Im Ratenzahlung gewährenden Beschluss sind die Erfüllungsfrist und Terminierung, sowie die Folgen der Versäumung festzulegen. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung im Beschluss begründet und die Informationen über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 (1)^{21 22 23} Auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise können in den studentischen Zuwendungs- und Erstattungsangelegenheiten folgende Gremien und Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfahren:

- a) der/die Rektor/in,
- b) der/die Leiter/in der Fakultät (Dekan/in),
- c) der Fakultätsrat,
- d) die Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät,
- e) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät
- f) der/die Studiendirektor/in,
- g) das Studienreferat der Fakultät,
- h) das Zentrale Studienbüro,
- i) die Studentische Selbstverwaltung der Universität,
- j) die studentischen Teilselbstverwaltungen,
- k)²⁴ die Doktoranden Selbstverwaltung
- l)²⁵ der Begabtenrat.

(2)^{26 27 28 29} Die Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät (im Weiteren KSZS) legt gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung oder auf Antrag den Betrag der Grundzuwendung (§ 19), des regelmäßigen sozialen Stipendiums (§ 20), des sozialen Sonderstipendiums (§ 21), des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, sowie – in bestimmten Fällen – für die Tätigkeit im öffentlichen Leben (§ 18) fest, wertet die Anträge auf Grundzuwendung, auf regelmäßiges soziale Stipendium, auf Sonderstipendium, auf Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und auf Fachpraktikumsstipendien (§ 21/A) aus, entscheidet über die Vergabe der Studentenwohnheimplätze (§ 35), prüft im Verlauf des Semesters die Belegung der Studentenwohnheimplätze und sorgt für die erneute Vergabe der im Verlauf des Studienjahres frei

²⁰ § 4, Abs. (7) des neuen RE

²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 angenommen. Geltend ab dem 5. Februar 2015.

²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

gewordenen Studentenwohnheimplätzen. Die von der KSZS festgelegten Rahmenbeträge erhalten eine zentrale Projektnummer, auf deren Aufteilung der Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, der Delegiertenversammlung der StSV der Universität mit einem Beschluss einen Vorschlag einbringt. Der Rahmenbetrag der zentralen Projektnummer wird auf Grund des Beschlusses der Delegiertenversammlung der StSV der Universität aufgeteilt. Das Zentrale Studienbüro (im Weiteren: ZSB) sorgt den Verfügungen der vorliegenden Verordnung entsprechend und unter Berücksichtigung der Sonderregelungen der Fakultäten für die Feststellung der Berechtigung der einzelnen Studierenden auf ein Studienstipendium (§ 16), sowie für die Festlegung des Semesterbetrags.

(3) Die KSZS ist ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der KSZS sind Lehrkräfte und Studierende der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Mindestens 1/4, höchstens 1/3 der Kommissionsmitglieder sind hauptberufliche Lehrkräfte. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Die Funktions- und Verfahrensordnung der KSZS enthält Anlage 6 der Verordnung.

(4) Im Falle von weiteren, in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuwendungen, die die Studierenden mittels Bewerbungen erhalten können (§ 17, § 32), wird die Rangordnung der Bewerbungen von der Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät festgelegt bzw. ist sie in bestimmten Fällen auch für die Festlegung des Stipendiums zuständig.

(5) Die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (im Weiteren: BSK) ist ein aus maximal acht Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der BSK sind Lehrkräfte und Studierende der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Die Hälfte der Kommissionsmitglieder besteht aus hauptberuflichen Lehrkräften, die andere Hälfte aus Studierenden. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Der/die Vorsitzende der BSK ist eine leitende Lehrkraft der Fakultät, der/die von der BSK aus ihren Kommissionsmitgliedern gewählt wird. Die Funktions- und Verfahrensordnung der BSK enthält Anlage 6 der Verordnung.

(6)^{30 31 3233} Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Fakultätsrates, sowie des mit dem/der Studierenden über die Studiengebühr abgeschlossenen Abkommens fertigt das ZSB im betreffenden Semester die Studiengebührenausschreibung des/der betreffenden Studierenden an. Ferner legt das ZSB jedes Semester in Bezug auf den/die jeweilige/n Studierende/n an Hand der Datenlieferung der Fakultäten die gemäß § 49 der vorliegenden Verordnung zustehenden Befreiungen fest.

(7)³⁴³⁵ Über den Antrag auf Studiengebührenermäßigung (§ 48), sowie über die Genehmigung von Ratenzahlung und Zahlungsaufschub entscheidet der/die Leiter/in der Fakultät bzw. die in der Anordnung des/der Dekans/in bestimmte Stelle oder Person.

³⁰ § 4, Abs. (6) des neuen RE

³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

³⁴ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(8)³⁶

(9)^{37 3839} Die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für die Studierenden vom Studienreferat bzw. auf Grundlage des mit den Fakultäten abgeschlossenen Abkommens vom ZSB ausgeschrieben.

(10)⁴⁰ Die Zusammensetzung des Begabtenrats beinhaltet die Regelung über die Zusammensetzung, Funktion, den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der an der Universität Pécs tätigen Kommissionen (Anlage 18 der Organisations- und Funktionsatzung der Universität Pécs).

§ 4/A⁴¹ (1)⁴² Über die Zuwendungen und Erstattungen betreffende Entscheidung und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist der/die Studierende – mit Rücksicht auf die Verfügungen in Anlage 6 der vorliegenden Verordnung – auf die an der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Über die Zahlungspflicht betreffende Entscheidung muss ein Beschluss gefasst werden. Über die rechtskräftige Entscheidung ist das ZSB zu informieren.

(2)⁴³⁴⁴ Das ZSB informiert den/die Studierende/n über die von ihm in Zuwendungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen mit Hilfe des TR, über seine die Zahlungspflicht betreffenden Beschlüsse in einem Schreiben. Das ZSB informiert die jeweilige Fakultät über seine Entscheidungen auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens.

§ 4/B⁴⁵ (1) Die in Erstattungs- und Zuwendungsangelegenheiten verfahrenende Stelle bzw. Person ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit und Kompetenz in allen Abschnitten des Verfahrens zu prüfen. Sofern das Fehlen der Zuständigkeit festgestellt wird, ist sie verpflichtet, den Fall unverzüglich an die zuständige Stelle bzw. Person weiterzuleiten und zugleich den/die Studierende/n – wenn in seinem/ihrer Namen ein Bevollmächtigter verfährt, letztere Person – darüber zu informieren.

(2) Sollte keine zuständige Stelle oder Person festgestellt werden können, oder wenn der Fall an eine Stelle bzw. Person weitergeleitet werden sollte, die das Fehlen der Zuständigkeit bereits festgestellt hat, so ist die Bestimmung der verfahrenenden Stelle bzw. Person zu veranlassen. Die Bestimmung der verfahrenenden Stelle bzw. Person kann auf Antrag des/der Studierenden auch dann veranlasst werden, wenn die zum Verfahren erster Instanz berechnete Stelle bzw. Person zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 11. Dezember 2011 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Februar 2012.

³⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

(3) Der/die Studiendirektor/in ist berechtigt, die verfahrenende Stelle bzw. Person innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmal um weitere 15 Kalendertage verlängert werden.

Beschwerde, Rechtsmittel

§ 5 (1)^{46 47} Im Falle der von der KSZS und der BSK bestimmten Zuwendungen, sowie der vom Studienreferat auf Grund von Anlage 1 der vorliegenden Verordnung bemessenen Erstattungen – im Falle der Unterbringung in einem Studentenwohnheim mit den in § 36 enthaltenen Abweichungen – kann der/die Studierende gegen den Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach Kenntnisnahme des Beschlusses bei dem/der Leiter/in der Fakultät Berufung einlegen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist zusammen mit dem angefochtenen Beschluss und den Antrag unterstützenden Unterlagen bei der Stelle/Person einzureichen, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat. Die Stelle/Person, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat, kann im eigenen Zuständigkeitsbereich den früheren Beschluss abändern, korrigieren, zurückziehen oder an den/die Leiter/in der Fakultät weiterleiten. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist innerhalb von 15 Werktagen zu beurteilen.

(2)^{48 49 50 51 52 53} Der/die Studierende hat das Recht gegen die Entscheidung, Maßnahme oder das Versäumnis (im Weiteren gemeinsam: Beschluss) des/der Leiter/in der Fakultät bzw. der von ihm/ihr bestimmten Stelle, Person, sowie des/der Leiter/in des Studienreferats, des Gabenrates, des ZSB und des Vorstands der Studentischen Selbstverwaltung der Universität mit Bezugnahme auf die Verletzung der Verfügungen über das studentische Rechtsverhältnis, gemäß den Verfügungen in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (im Weiteren: StPO) einen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einzureichen.

Finanzierungsstatus der Studierenden

§ 6^{54 55} (1) Der Finanzierungsstatus der Studierenden kann an der Universität staatlich gefördert, mit dem Stipendium des ungarischen Staates, mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert, gebührenpflichtig oder selbstfinanzierend sein. Mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte, sowie mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende sind verpflichtet, im GNHB festgelegte besondere Bestimmungen zu erfüllen. Wo in der vorliegenden Verordnung – mit Ausnahme von Absatz (2) des vorliegenden Paragraphs – der Begriff „staatlich gefördert“ steht, sind darunter die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“, sowie „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ zu verstehen – ausgenommen,

⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Geltend ab dem 9. Februar 2012.

⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

wenn im betreffenden Paragraph die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ bzw. „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ sowie „mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ separat vorkommen. Wo in der vorliegenden Verordnung der Begriff „gebührenpflichtig“ steht, ist darunter auch der Begriff „selbstfinanzierend“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im betreffenden Paragraph der Begriff „selbstfinanzierend“ separat vorkommt.

(2)⁵⁶ Als Studierende/r der staatlich geförderten Ausbildung gilt die Person, die zur staatlich geförderten Ausbildung zugelassen wurde und

- a) vor dem 1. Januar 1997 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, bis zur Absolvierung ihrer Studien im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses;
- b) im Studienjahr 1997/1998 nach dem 1. Januar 1997, sowie in den Studienjahren 1998/1999, 1999/2000 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, bis zur Absolvierung ihrer Studien im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, insofern sie
 - ba) für den Erwerb ihres ersten Diploms ihr Studium durchführt (in der Anwendung des vorliegenden Paragraphs im Weiteren: erstes Grundstudium), oder
 - bb) ihr Studium nach dem Erwerb einer Ausbildung und Fachausbildung auf Hochschulebene im selben Studiengang für den Erwerb ihrer ersten Ausbildung und Fachausbildung auf Universitätsebene, sowie für den Erwerb ihrer ersten, auf eine Ausbildung auf Hochschul- oder Universitätsebene aufbauenden Lehrerausbildung durchführt (in der Anwendung des vorliegenden Paragraphs im Weiteren: erstes Zusatzgrundstudium);
- c) in den Studienjahren 2000/2001, 2001/2002 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, sofern sie
 - ca) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses noch kein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen war, am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
 - cb) zu Beginn ihrer Studien bereits über ein in einem Unterrichtsfach erworbenes Lehreddiplom verfügt hat, an einer Ausbildung zwecks Erwerb eines zweiten Diploms in einem weiteren Lehrfach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
 - cc) ein Studienfach belegt, dessen Ausbildungsanforderungen als Zulassungsanforderung vorschreiben, dass der/die Studierende über ein Diplom verfügen muss, und Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
 - cd) am ersten Zusatzgrundstudium für die Dauer von 4 Semestern teilnimmt;
- d) in den Studienjahren 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005, 2005/2006 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, sofern sie
 - da) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses noch kein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen war und am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
 - db) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, aber im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mit der Beendigung dieses Rechtsverhältnisses ein neues Rechtsverhältnis eingegangen ist, am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
 - dc) zu Beginn ihrer Studien an einer staatlich geförderten Ausbildung zum allgemeinwissenschaftlichen Lehrer in einem Lehrfach oder zum Religionslehrer-Erzieher teilgenommen hat, an einer zweiten Ausbildung zum allgemeinwissenschaftlichen Lehrer in einem weiteren Lehrfach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle

⁵⁶ § 3, Abs. (1) des neuen RE

einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder

dd) ein Studienfach belegt, dessen Ausbildungsanforderungen als Zulassungsanforderung vorschreiben, dass der/die Studierende über ein Diplom verfügen muss, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder

de)⁵⁷ am ersten Zusatzgrundstudium für die Dauer von 6 Semestern teilnimmt;

e) der/die Studierende, der/die auf Grund der Entscheidung der Einrichtung in einem der Studiengänge von der gebührenpflichtigen Ausbildung für einen der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden, staatlich geförderten Studienplätze übernommen wurde, für die Dauer der von der Ausbildungszeit des/der ausgetretenen Studierenden verbliebenen Semester,

f)⁵⁸

(3)

(4)

Förderungszeit

§ 7⁵⁹ 60 61 (1)⁶² Eine Person kann im Rahmen der staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung für die Dauer von insgesamt 12 Semestern (im Weiteren: Förderungszeit) ein Studium durchführen, einschließlich der im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses absolvierten Hochschul-Fachausbildung. In die Förderungszeit müssen die begonnenen staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Semester mit eingerechnet werden, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die Studierende sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis ruhen lässt, oder wenn er/sie wegen Krankheit, Entbindung oder aus Gründen, die nicht aus seinem/ihrer Verschulden entstanden sind, das Semester nicht abschließen konnte. Hinsichtlich des vorliegenden Absatzes ist – von Sonderfällen abgesehen – unter das Nicht zu Ende Führen des Semesters zu verstehen, dass der/die Studierende im betreffenden Semester kein Lehrfach bzw. keinen Kurs absolviert. Diese Verfügungen sind in Bezug auf Ausbildungen, die im Studienjahr 2006/2007 oder danach begonnen wurden mit der Bedingung anzuwenden, dass in die Förderungszeit auch die vor dem Studienjahr 2006/2007 in Anspruch genommenen staatlich geförderten Semester mit einzurechnen sind – mit Ausnahme jener staatlich geförderten Semester, die in einer Ausbildung in Anspruch genommen wurden, die der/die Studierende vor dem 1. März 2006 begonnen und noch vor dem 1. März 2006 ohne das Diplom erworben zu haben, beendet hat und in der er/sie voraussichtlich auch kein Diplom erwerben wird.

⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

⁵⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(2)⁶³⁶⁴ Im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, kann die Förderungszeit von den in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung auf Grund der Entscheidung der Studienkommission der Fakultät um höchstens vier Semester verlängert werden.

(3)⁶⁵ Die Förderungszeit beträgt höchstens 14 Semester, wenn der/die Studierende an einer nicht geteilten Ausbildung teilnimmt und die Ausbildungszeit den Ausbildungsanforderungen entsprechend die Dauer von 10 Semestern überschreitet.

(4)

(5) Die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudiums beträgt höchstens 6 Semester.

(6)⁶⁶

(7) Sofern der/die Studierende die zur Verfügung stehende Förderungszeit vollständig ausgeschöpft hat, kann er/sie im Hochschulwesen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form studieren.

Für die betreffende Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit

§ 8^{67 68} (1) Die Dauer der für den Erwerb eines betreffenden Diploms in Anspruch nehmbarer Förderungszeit ist zwei Semester länger als die Ausbildungszeit des betreffenden Studiums. Wenn der/die Studierende innerhalb der auf dieser Weise berechneten Förderungszeit das betreffende Diplom nicht erwerben kann, kann er/sie sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach in der gebührenpflichtiger bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, auch wenn er/sie die Förderungszeit gemäß § 7, Abs. (1) bzw. im Falle einer einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung gemäß § 7, Abs. (3) noch nicht ausgeschöpft hat. Diese Bestimmungen sind in Bezug auf Ausbildungen anzuwenden, die im oder nach dem Studienjahr 2006/2007 begonnen wurden. Im Falle von Studierenden, die das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ist in die Förderungszeit des betreffenden Studienfachs auch die im gleichen Studienfach bereits früher in Anspruch genommene Förderungszeit mit einzurechnen.

(2) Die Förderungszeit der Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, ist gemäß § 6, Abs. (2), Punkte a)-e) festzulegen.

(3) Sofern der/die Studierende die für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft hat, kann er/sie sein/ihr Studium in der betreffenden Ausbildung ausschließlich in gebührenpflichtiger bzw. – sofern er/sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierter Form fortsetzen.

Sonstige Bestimmungen bezüglich der Förderungszeit

⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁶⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

§ 9⁶⁹ (1) In Bezug auf die vorliegende Verordnung gilt jenes Semester als begonnenes Semester, in dem der/die Studierende auch 30 Tage nach Beginn der Ausbildungszeit über ein aktives, d.h. nicht ruhendes studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

(2)⁷⁰ Das Vorhandensein eines im Hochschulwesen erworbenen akademischen Grades und einer Fachausbildung schließt die Teilnahme an einer staatlich geförderten, sowie mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung nicht aus.

(3)⁷¹

(4) Im Falle jenes/jener Studierenden, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, muss bei der Errechnung der Förderungszeit und der für die gebührenpflichtige Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit als ein Semester erfasst werden, wenn der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht bzw. wenn er/sie sich an der Universität auf den Erwerb von mehreren Fachausbildungen, Fachqualifikationen gleichzeitig vorbereitet.

(5) Im Falle jenes/jener Studierenden, der/die seine/ihre Studien nach dem 1. September 2007 begonnen hat, können die Bestimmungen in Abs. (4) insofern angewendet werden, wenn das weitere (parallele) Rechtsverhältnis spätestens im dritten Semester der zuerst begonnenen Ausbildung zustande gekommen ist.

(6) Im Falle von Studierenden, die ihr Studium in der ersten Jahrgangsstufe im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen, ist bei denjenigen, die ihr Studium in der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform absolvieren, im Falle weiterer paralleler Ausbildungen pro Semester von der Förderungszeit die mit der Zahl der parallel absolvierten, mit dem (Teil-)Stipendium der ungarischen Staates geförderten Ausbildungen identische Semesterzahl abzuziehen.

(7)⁷² Bei der Kalkulierung der geförderten Zeit muss nicht in Acht genommen werden:

- a) das geförderte und geleistete Semester, wenn die Hochschule schließt, ohne dass der/die Studierende sein/ihr Studium hätte beenden können, und falls er/sie sein/ihr Studium in keiner anderen Hochschule fortsetzen kann;
- b) das Semester, das von der Universität von den abgeschlossenen Semestern der geschlossenen Hochschule nicht anerkennt;
- c) das Semester, das der/die Studierende mit einem studentischen Rechtsverhältnis an einer Ausbildung der Nationalen Universität des Öffentlichen Dienstes laut Gesetz CXXXII aus dem Jahre 2011. § 21/A (1) Punkte a) und b) über die Nationale Universität des Öffentlichen Dienstes, über die öffentliche Verwaltung, und über die Hochschulausbildung für Strafverfolgung und Militär in Anspruch genommen hat.

KAPITEL 2

Voraussetzungen des Zugriffs auf die zu Lasten des Staatshaushaltes gewährten studentischen Zuwendungen

Quellen der studentischen Zuwendungen

⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁷¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

§ 10 (1)^{73 74} Dem/der Studierenden können
a) Zuwendungen auf sozialer Basis,
b) Zuwendungen auf Grund erbrachter Leistungen
zu Lasten der Universität gewährten Staatshaushaltsquelle geleistet werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden zu Lasten ihres eigenen Einkommens, auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise, mittels Bewerbungen weitere Stipendien erteilen.

Rechtstitel der studentischen Zuwendungen

§ 11 Die Universität kann die für die studentischen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Quellen unter folgenden Rechtstiteln verwenden:

- a) zur Auszahlung von Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen
 - aa) Förderungstipendium,
 - ab) Stipendium der Republik Ungarn,
 - ac) Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben,

- b) zur Auszahlung von Stipendien auf sozialer Basis
 - ba) regelmäßige Studienförderung,
 - bb) Sonderstudienförderung,
 - bc) Einrichtungsanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“,
 - bd) Ministerialstipendium ausländischer Studierenden,
 - be) Grundzuwendung,
 - bf)⁷⁵ Förderung der Teilnahme an Fachpraktika.

- c) Doktorandenstipendium,

- d)⁷⁶ zur Auszahlung des Kriszbacher-Ildikó-Stipendiums und weiterer in der vorliegenden Verordnung festgelegten Stipendien,

- e)⁷⁷ zur Auszahlung von PTE Sport- und Parasportstipendien

- f)⁷⁸ zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung
 - fa) Unterstützung der Skriptherstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern,
 - fb) Unterstützung von kultureller bzw. sportlicher Tätigkeiten,
 - fc) Instandhaltung und Betrieb von Studentenwohnheimen,
 - fd) Miete von Studentenwohnheimplätzen, Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen,
 - fe) Unterstützung der Arbeit der Studentischen, sowie Doktorandenselbstverwaltung.

⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁷⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

Verwendung des Rahmenbetrags der Einrichtung und der Fakultät

§ 12 (1)^{79 80} Für die Auszahlung von **Förderungsstipendien** sind mindestens 45% der nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative zu verwenden. Für die Auszahlung von **Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen** sind mindestens 2% höchstens 4% der nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative zu verwenden. Für die Auszahlung des **Kriszbacher-Ildikó-Stipendiums** sind mindestens 1% der nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative zu verwenden. Für die Auszahlung von **Stipendien der Einrichtung für die Tätigkeit im öffentlichen Leben** sind höchstens 10% der nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative zu verwenden.

(2)^{81 82} Sollte der für die Auszahlung von Förderstipendien, von regelmäßigen sozialen Stipendien, von Sozialen Sonderstipendien, von Grundzuwendung, von Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen sowie vom Kriszbacher-Ildikó-Stipendium vorbehaltene Betrag im betreffenden Kalenderjahr nicht vollständig verteilt werden, so kann der Restbetrag für die Auszahlung von Förderungsstipendien, regelmäßiger Studienförderung, für soziale Sonderstipendien, für Grundzuwendung, für Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und für Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Leben verwendet werden und zwar im letzten Monat des Berichtjahres. Der Restbetrag nach der letzten regelmäßigen Auszahlung am letzten Tag des Berichtsjahres muss im letzten Monat des Berichtsjahres verwendet werden. Über die Verwendung des Restbetragsrahmens informiert das ZSB die KSZS, beziehungsweise die Vorsitzenden der Studentischen – und der Doktoranden Selbstverwaltung bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) Für die Auszahlung von regelmäßiger Studienförderung, sozialer Sonderförderung, Grundzuwendungen, und Fachpraktikumsstipendien sind

a) **mindestens 20%, höchstens 40%** der studentischen Normative, sowie

b) **60%** der Wohnförderungsnormative,

c) **56%** der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Lehrmaterialienherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit,

die nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellt werden, zu verwenden.

(4) Für die Unterstützung der **Skripterstellung**, sowie für den Bezug elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie für Mittel zur

⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung sind 24% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten Einrichtungsbetrags der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Unterrichtsmaterialienherstellung, der kulturellen und Sporttätigkeit zu verwenden.

(5) Für die Unterstützung der **kulturellen und Sporttätigkeit** sind 20% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten, für die Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungsbetrags zu verwenden.

(6) Für das **Stipendium der Republik Ungarn** ist der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellte Einrichtungsbetrag der in § 129, Abs. (3), Punkt f) GHB enthaltenen Zuwendung zu verwenden.

(7) Für die **Instandhaltung und den Betrieb von Studentenwohnheimen** ist der Einrichtungsbetrag des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden.

(8)⁸³ Für die **Miete von Studentenwohnheimplätzen und Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen** sind 40% des nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden. In Höhe von maximal 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge bildet die Studentische Selbstverwaltung der Universität auf Grund der mit dem/der Rektor/in getroffenen Abmachung einen finanziellen Rahmen zwecks Sicherstellung der Chancengleichheit. Mindestens 5%, höchstens 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Renovierung, den Bau und die Komfortverbesserung der von der Universität verwalteten Studentenwohnheime, sowie für den Kauf von Gebäuden, die als Studentenwohnheime dienen, verwendet werden. Höchstens 30% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Erhaltung der von der Universität gemieteten Studentenwohnheimplätze verwendet werden. Die prozentuale Aufteilung in Bezug auf das betreffende Jahr wird vom Senat bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt. Die Universität verwendet jedes Jahr 4,75% ihrer Einnahmen aus der Gebühr der Studentenwohnheimplätze für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen, für die Erweiterung des Rahmens für studentische Zuwendungen, für die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Studierenden auf beruflichem und wissenschaftlichem Gebiet, der kulturellen, künstlerischen, sportlichen und studentisch-sozialen Tätigkeit der Universität. Weitere 4,75% ihrer Einnahmen verwendet die Universität für die Erfüllung der Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der studentischen Teilselbstverwaltungen, sowie für zentrale administrative Zwecke im Zusammenhang mit den Studentenwohnheimen.

(9) Für die **Unterstützung der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung** ist 1% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags der studentischen Normative zu verwenden.

(10)⁸⁴ Der Senat bestimmt bei der Anfertigung des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr auf Vorschlag der Kanzlei die verwendbaren Rahmenbeträge der in § 11 enthaltenen Rechtstitel auf Universitäts- und Fakultätssebene, und legt bis zum 15. November des Berichtsjahres in Kenntnis der statistischen Angaben vom 15. Oktober die tatsächlichen Rahmenbeträge fest. Die Kanzlei fertigt seinen Vorschlag unter Heranziehung des/der Vorsitzenden der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und des/der Studiendirektor/in an.

⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(11) Das ZSB macht spätestens bis Ende der 4. Semesterwoche einen Vorschlag für die Aufteilung der verwendbaren Rahmenbeträge der Fakultät entsprechend der in § 11 enthaltenen Rechtstitel. Über den Vorschlag des ZSB entscheidet die KSZS der Fakultät, nach Einholen eines Gutachtens von der Erstattungs- und Zuwendungskommission der Universität, innerhalb von 5 Werktagen.

(12) Die KSZS der Fakultät und die BSK informiert den Fakultätsrat zu Beginn des betreffenden Semesters über die Verwendung der Rahmenbeträge des vergangenen Semesters.

Studentische Berechtigung

§ 13 (1)⁸⁵ Unter den in § 11 festgelegten Rechtstiteln sind jene, gemäß § 6 der vorliegenden Verordnung als staatlich gefördert geltenden Studierenden – bzw. im Falle von §§ 17-18, § 20, § 21, § 23, § 25, § 31, sowie § 35 der vorliegenden Verordnung auch jene Studierende einer gebührenpflichtigen Ausbildung – berechtigt, Zuwendungen in Anspruch zu nehmen, die alle im Falle der betreffenden Zuwendung postenweise geregelten Anforderungen erfüllen und im betreffenden Semester über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügen. Im Falle von § 34 sind nur diejenigen Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung berechtigt, die Zuwendung in Anspruch zu nehmen, die alle durch § 34 einzeln geregelte Bedingungen erfüllen, sowie über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügen.

(2) Der/die Studierende kann unter den in § 11, Punkte b) und c) festgelegten Zuwendungsrechtstiteln gleichzeitig nur von einer Hochschuleinrichtung Zuwendungen beziehen. Sofern der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht, so kann er diese Zuwendungen von jener Hochschuleinrichtung beziehen, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist. Der/die Studierende kann das Stipendium der Republik Ungarn nur in einer Hochschuleinrichtung erhalten. Sollten mehrere Einrichtungen die gleiche Person für die Anerkennung gleichzeitig vorschlagen, so wird der/die Studierende das Stipendium der Republik Ungarn in jener Hochschuleinrichtung erhalten, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist.

(3)⁸⁶ Das in § 11 Punkt aa) festgelegte Förderungsstipendium kann im Falle eines weiteren (parallelen) studentischen Rechtsverhältnisses auch auf Grundlage der im ersten und weiteren Grund- bzw. Masterstudiengang erbrachten Studienleistungen beantragt werden.

Die Bestimmungsordnung der studentischen Gruppe und der Studierendenzahl, die bei dem für die studentischen Zuwendungen geleisteten Normativbeitrag berücksichtigt werden können

§ 14 (1) Bei der Bestimmung der Universitätszuwendung ist

a) im Falle des

aa) für studentische Stipendienzuwendungen,

ab) für Wohnheimkostenbeitrag,

ac) für Wohnförderung,

ad) für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit

verwendbaren Betrags der Durchschnitt der Berechtigtenzahl gemäß des statistischen Berichts vom März und Oktober zu berücksichtigen;

b) im Falle des Doktorandenstipendiums ein Zwölftel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;

⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

- c) im Falle des Stipendiums der Republik Ungarn ein Zehntel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;
- d) im Falle des Ministerialstipendiums ausländischer Studierenden, sowie der Hochschuleinrichtung belastenden Stipendienanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“ der tatsächlich auszuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

(2) Unter dem statistischen Bericht vom März ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. März, unter dem statistischen Bericht vom Oktober ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. Oktober zu verstehen.

§ 15 (1)^{87 88} Im Falle von studentischen Stipendienzuschüssen ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Ausbildung auf Universitätsebene, Ausbildung auf Hochschulebene oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmenden Studierenden. Bei der Errechnung können Studierende, die ihre Studien vor dem 1. September 2006 begonnen haben, nur in jenen Semestern berücksichtigt werden, in denen sie die Ausbildungszeit noch nicht überschritten haben.

(2)⁸⁹ Im Falle des Wohnheimkostenbeitrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten oder einem gemäß § 33, Abs. (1) selbstfinanzierten Vollzeitstudium teilnehmen und

- a) im Studentenwohnheim der Einrichtung,
- b) in einem im Rahmen der Public Private Partnership aufgebauten oder erneuerten Studentenwohnheim,
- c) an einem der vorliegenden Verordnung entsprechenden, die Kriterien eines Studentenwohnheims erfüllenden, von der Universität gemieteten Platz

untergebracht sind.

(3)⁹⁰ Im Falle des für Wohnförderung zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an der Universität an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen minus 95% der Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen und über ein im Ausbildungsort gemeldeten Wohnsitz verfügen, und minus die Anzahl gemäß Abs. (2).

(4) Im Falle des Doktorandenstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der an der Universität am staatlich geförderten Vollzeiddoktorandenstudium teilnehmenden Personen.

(5) Im Falle des für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Summe der Berechtigtenzahl gemäß Abs. (1) und Abs. (4).

(6) Im Falle des Stipendiums der Republik Ungarn ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die tatsächlich ein Stipendium erhalten.

⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

(7) Im Falle der Änderung der einzelnen Normativen im Verlauf des Jahres folgt die Bestimmung der Berechtigtenzahl die Ordnung der Ausbildungsperioden (Semester).

Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen

Förderungsstipendium

§ 16 (1)⁹¹ Ein Förderungsstipendium kann der/die Studierende erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Hochschul-Fachausbildung oder Fachausbildung im Hochschulsystem teilnimmt.

(2)⁹² Das Förderungsstipendium kann für den Zeitraum eines Semesters gewährt werden. Ein Förderungsstipendium kann höchstens 50% der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Studierenden der Fakultät auf die Weise erhalten, dass der Monatsbetrag des für den/die einzelne/n Studierende/n festgelegten Förderungsstipendiums einen Betrag erreichen muss, welcher 5% der studentischen Normative entspricht. Bei der Bestimmung des Förderungsstipendiums kann die Fakultät über die in der Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen hinaus weitere Bedingungen festlegen, die in den Sonderregelungen der Fakultäten festgehalten werden.

(3) Bei Zuspruch des Förderungsstipendiums – bei der Bestimmung der Gruppe und Anzahl der Stipendienbezieher – ist sicherzustellen, dass die auf Grund gleicher oder ähnlicher Studienpflichten erbrachten Leistungen miteinander vergleichbar sind, und die auf diese Weise festgelegten Stipendien in gleicher Höhe erteilt werden.

(4)⁹³ Der/die Studierende, der/die sich an der Universität zum ersten Mal immatrikuliert bzw. zurückgemeldet hat, kann in diesem Semester kein Förderungsstipendium erhalten.

(5)⁹⁴

(6)⁹⁵

(7)⁹⁶

(8)⁹⁷ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung ist bei der Festlegung des Förderungsstipendiums an den einzelnen Fakultäten und in den einzelnen Studiengängen die Leistung jener Studierenden zu vergleichen, die der gleichen Gruppe zugeteilt werden können.

(9)⁹⁸ Die Grundlage des Förderungsstipendiums bildet, auf zwei Dezimale gerundet,

⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Februar 2010.

⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

⁹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

a)⁹⁹ im Falle von Studierenden des Kreditsystems der korrigierte Kreditindex gemäß § 56, Abs. (7) der Studien- und Prüfungsordnung, mit der Einschränkung, dass in der Formel ausschließlich die Lehrfächer des/der Studierenden berücksichtigt werden können, die im Studienplan seines/ihrer staatlich geförderten Studienfaches festgelegt bzw. anrechenbar sind:

$$\frac{\Sigma(\text{erworbener Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30} \times \frac{\text{erworbene Kreditpunkte}}{\text{belegte Kreditpunkte}}$$

b) im Falle von Studierenden, die nicht im Rahmen des Kreditsystems studieren, der Notendurchschnitt.

(10)¹⁰⁰ Das Förderungsstipendium ist zu Lasten des vom Senat im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmenbetrags auszuführen. Das ZSB bestimmt den Monatsbetrag des Förderungsstipendiums der einzelnen Studierenden entsprechend den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Prinzipien und sorgt für die Überweisung des Förderungsstipendiums.

(11)¹⁰¹ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung bilden die Studierenden des gleichen Jahrgangs eine Gruppe. Auf Grund der Anzahl der aktiven Semester kommen folgende Studierende in eine Gruppe:

- 1. Jahrgang: 2 Semester;
- 2. Jahrgang: 3 und 4 Semester;
- 3. Jahrgang: 5 und 6 Semester;
- 4. Jahrgang: 7 und 8 Semester, sowie
- 5. Jahrgang: 9 und 10 Semester.

Studierende, die die Ausbildungszeit überschritten haben, müssen mit den Studierenden des höchsten Jahrganges (entsprechend der Ausbildungszeit des betreffenden Studienfaches) in einer Gruppe verwaltet werden.

(12)¹⁰² Pro Semester muss 3% des verteilbaren Betrags als Reserve für eventuelle Korrekturen bei Seite gelegt werden. Sollte der Prozentsatz der nicht abgeschlossenen, zum Stipendium berechtigten Studierenden 3% überschreiten, so ist der Reservenbetrag verhältnismäßig zu erweitern. Der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist zwischen den Gruppen den zum Stipendium tatsächlich berechtigten Studierenden angemessen aufzuteilen. Der übrig bleibende Reservebetrag ist den Studierenden im letzten Monat des Berichtsjahres im Verhältnis zum Förderungsstipendium auszuführen.

(13) Die 50%-Grenze ist gruppenweise mit Rücksicht auf die folgenden Kriterien festzulegen:

- a) im Falle einer Gruppe von drei oder weniger Personen muss bei der Festsetzung der Grenze auf den durchschnittlichen korrigierten Kreditindex Bezug genommen werden,
- b) von den Studierenden, die innerhalb einer Gruppe den gleichen korrigierten Kreditindex erreichen, erhält entweder jeder oder niemand ein Förderungsstipendium,
- c) im Falle einer Gruppe, in der die Anzahl der Studierenden eine ungerade Zahl ist, muss die Grenze nach unten gerundet festgesetzt werden.

⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

(14)¹⁰³ Die Austeilung des Gruppenbetrags unter den einzelnen Studierenden erfolgt – mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung – den folgenden Kriterien entsprechend:

- a) alle berechtigten Studierenden erhalten den rechtlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (5% der studentischen Normative),
- b) in jeder Gruppe beträgt das Förderungsstipendium der zum Stipendium berechtigten, über den niedrigsten korrigierten Kreditindex verfügenden Studierenden mindestens 5% der studentischen Normative,
- c) der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist unter den Gruppenmitgliedern proportional zur (auf zwei Dezimale gerundeten) Abweichung von der korrigierten Kreditindexgrenze aufzuteilen,
- d) der Betrag des Förderungsstipendiums des/der betreffenden Studierenden ist auf 100.- HUF zu runden.

(15) Bei der Festlegung des Förderungsstipendiums muss die Studienleistung des/der betreffenden Studierenden aus dem letzten abgeschlossenen aktiven Semester berücksichtigt werden. Sofern der/die Studierende an einem ausländischen Teilstudium in der Form teilnimmt (z.B. mit Hilfe eines Erasmus-Stipendiums), dass er/sie parallel auch an der Universität in aktivem Status studiert und deshalb sein/ihr Semester nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann ihm/ihr im folgenden Semester ein Förderungsstipendium auch erst nach Abschluss des als Grundlage der Stipendienberechnung dienenden Semesters festgesetzt werden. Die betroffenen Studierenden erhalten jedoch ihre Förderungsstipendien im betreffenden Semester nach Abschluss des von der Stipendienberechnung betroffenen Semesters auch rückwirkend bis September bzw. bis Februar.

(16)¹⁰⁴¹⁰⁵ Die im betreffenden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte, die nicht zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, gelten hinsichtlich des Förderungsstipendiums nicht als dem korrigierten Kreditindex, sowie dem Studiendurchschnitt entsprechende, erfüllte Kreditpunkte. Aus diesem Grund können diese Kreditpunkte bei der Berechnung des Förderungsstipendiums nicht berücksichtigt werden. Im gegebenen Semester erworbene Kreditpunkte, die zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, qualifizieren sich aus der Hinsicht der Feststellung des Förderstipendiums und laut korrigiertem Kreditindex und studentischem Durchschnitt als geleistete Kreditpunkte, deshalb müssen diese Kreditpunkte bei der Feststellung des Förderstipendiums in Acht genommen werden.

Stipendium der Republik Ungarn

§ 17 (1)¹⁰⁶ Das Stipendium der Republik Ungarn können Studierende erhalten, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnehmen.

(2) Das Stipendium der Republik Ungarn kann für die Dauer eines ganzen Studienjahres (10 Monate) gewährt werden. Der Monatsbetrag des Stipendiums entspricht einem Zehntel des im Gesetz über den Staatshaushalt unter diesem Rechtstitel festgelegten Betrags.

(3) Die Anzahl der Studierenden, denen das Stipendium gewährt werden kann, beträgt, laut dem statistischen Bericht vom 15. Oktober des Vorjahres, 0,8% der Anzahl der an einer staatlich geförderten Vollzeitgrund- bzw. Vollzeitmasterausbildung teilnehmenden Studierenden, aber mindestens eine Person pro Einrichtung. Der/die Rektor/in macht seinen/ihren Vorschlag gemäß Abs.

¹⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁰⁴ Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(4) in Bezug auf Studierende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des Stipendiums voraussichtlich an einer Grund- bzw. Masterausbildung teilnehmen werden, gesondert.

(4) Das Stipendium der Republik Ungarn können jene an einer Grund- oder Masterausbildung teilnehmenden Studierenden erhalten, die im Verlauf ihrer betreffenden oder früheren Studien sich mindestens für zwei Semester zurückgemeldet und mindestens 55 Kreditpunkte erworben haben.

(5) Das Stipendium der Republik Ungarn kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die Stipendienausschreibung veröffentlicht die BSK zusammen mit den Auswertungskriterien bis zum 5. Juni jeden Jahres – 30 Tage vor der Bewerbungsfrist – auf der an der Fakultät üblichen Weise. Die Auswertungskriterien legt die BSK jedes Jahr vor der Stipendienausschreibung, aber spätestens bis zum 31. Mai fest, und informiert auch die Direktion für Bildung darüber. Die Bewerbungen reichen die Studierenden im Studienreferat der Fakultät ein, deren Rangordnung von der BSK bestimmt wird. Auf Grund der gemäß der Entscheidung der BSK weitergeleiteten Bewerbungen macht die Bildungs- und Kreditkommission (BKK) bis zum 1. August jeden Jahres dem Minister für Bildung und Kultur einen Vorschlag auf die Vergabe des Stipendiums der Republik Ungarn. Der/die Vorsitzende der BKK informiert den Senat in seiner nächsten Sitzung über die Unterbreitung der Bewerbungen.

(6) Das im betreffenden Studienjahr zugeteilte Stipendium der Republik Ungarn kann nur im betreffenden Studienjahr ausgezahlt werden.

(7)¹⁰⁷

(8) Sofern es im Falle des/der sich für das Stipendium der Republik Ungarn bewerbenden, aber abgewiesenen Studierenden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens festgestellt wird, dass er/sie das Stipendium verdient und auf Grund der in den Absätzen (1)-(7) festgelegten Voraussetzungen, sowie der Rahmenanzahl der Fakultät ein Recht darauf hätte, es jedoch infolge eines Verfahrensfehlers der Fakultät nicht erhalten hat, ist der Minister für Bildung und Kultur befugt dem/der Studierenden ein Stipendium zu gewähren. In solchen Fällen kann jedoch der/die Studierende bei der Bestimmung des Rahmenbetrags des Stipendiums nicht berücksichtigt werden, deshalb ist die Fakultät verpflichtet, ihm/ihr das Stipendium zu Lasten des studentischen Voranschlags oder ihrer eigenen Einnahmen auszuführen.

(9) Der/die Studierende, dem/der das Stipendium der Republik Ungarn zugeteilt wurde, kann aus dem Förderungsstipendium nicht ausgeschlossen werden.

Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, sowie Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben

§ 18^{108 109} (1) Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, sowie das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben sind keine obligatorischen Zuwendungen.

(2) Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem bzw. an einem Promotionsstudium teilnehmen. Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an

¹⁰⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

¹⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Hochschul-Fachausbildung und Fachausbildung im Hochschulsystem teilnehmen.

(3)¹¹⁰ Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen ist eine Zuwendung, die Studierenden, die eine außercurriculare (wissenschaftliche, künstlerische oder Sport-) Tätigkeit ausüben, mittels Bewerbung, für die Dauer eines Semesters, monatlich oder in einem Betrag erteilt werden kann. Die Bewerbungen sind auf dem in Anlage 8 der vorliegenden Verordnung festgelegten Formular bei der KSZS der jeweiligen Fakultät einzureichen, die diese der Verfahrensordnung entsprechend auswertet.

(4) Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium ist eine Zuwendung, die Studierenden, die am Krisztbacher-Ildikó-Begabtenförderungsprogramm teilnehmen, mittels einer Bewerbung, für die Dauer eines Kalenderjahres, monatlich erteilt wird. Über die Bewerbungen entscheidet der Begabtenrat.

(5) Eine Zuwendung unter dem Rechtstitel „Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben“ können auf Grund ihrer Bewerbung die Amtsinhaber der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, die Amtsinhaber und Mitglieder der studentischen Teilselbstverwaltung, sowie die Amtsinhaber und Mitglieder sonstiger studentischer Organisationen für einen bestimmten Zeitraum, monatlich oder in einem Betrag erhalten. Der für das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben zur Verfügung stehende Rahmenbetrag ist so aufzuteilen, dass zu Lasten dessen auch eine Auszahlung für die Dauer von 12 Monaten möglich ist.

(6) Die Bewerbungsbedingungen des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben legt die Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität fest und veröffentlicht diese jedes Semester auf die an der Fakultät üblichen Weise. Der Ausschreibung entsprechend werden die Bewerbungen vom Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung der Universität ausgewertet, welcher im Anschluss an die Auswertung auch einen Beschluss fasst.

(7)

Stipendien auf sozialer Basis

Grundzuwendung

§ 19 (1)¹¹¹ Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt, bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 50% der studentischen Jahresnormative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

(2) Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Masterausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 75% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

Regelmäßige Studienförderung

¹¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

§ 20^{112 113} (1) Regelmäßige Studienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die regelmäßige Studienförderung ist eine auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden für die Dauer einer Ausbildungsperiode sichergestellte, monatlich ausgezahlte Zuwendung, deren Mindestbetrag nicht weniger als 5% der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen studentischen Normative sein darf.

(3) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 20% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seines/ihrer sozialen Zustandes zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) mit einer Behinderung lebt oder auf Grund seines/ihrer gesundheitlichen Zustandes bedürftig ist, oder
- b)¹¹⁴ kumulativ benachteiligt ist, oder
- c) Familienerhalter ist, oder
- d) eine Großfamilie hat, oder
- e)¹¹⁵ Waise ist.

(4) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer sozialer Umstände zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) sozial benachteiligt ist, oder
- b) er/sie wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht, oder
- c) Halbweise ist.

(5)¹¹⁶ Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende das – nicht für den Zeitraum der Teilausbildung gewährte – Ministerialstipendium ausländischer Staatsangehöriger und unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fallender ausländischer Staatsangehöriger erhält.

(6)¹¹⁷¹¹⁸ Regelmäßige Studienförderung kann auf Grund der sozialen Umstände der Studierenden, mittels studentischer Bewerbungen beantragt werden. Die Bewerbung ist auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung elektronisch bis zu der von der KSZS festgelegten Frist einzureichen, welche von der KSZS mindestens 15 Tage vor der Abgabefrist veröffentlicht wird. Das elektronische Bewerbungsformular ist auf Papier, seine unterschriebene Version muss laut Erläuterung des Bewerbungsformulars im Original mit den Anlagen auf Papier bei der KSZS bis zur von der KSZS festgelegten Frist abgegeben werden.

(7) Die Bewerbungen werden von der KSZS dem auf dem Formular angegebenen einheitlichen Punktsystem entsprechend ausgewertet.

¹¹² Die Änderung der Absätze (2), (3), (4) und (9) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(8) Bei der Zuteilung der Studienförderung können die Studienleistungen des/der Studierenden, sowie die Höhe der Zuwendungen im Zusammenhang mit den Studienleistungen nicht berücksichtigt werden.

(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen in § 20, Abs. (3)-(4) ist unter Berücksichtigung der Regelungen von § 22 zu verfahren.

Sonderstudienförderung

§ 21 (1) Sonderstudienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2)¹¹⁹ Die Sonderstudienförderung ist eine dem Ausgleich einer unerwarteten Verschlechterung der sozialen Umstände des/der Studierenden dienende, einmalige Zuwendung, deren Höchstbetrag im betreffenden Semester dem allfällig vorgeschriebenen Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht.

(3) Eine Sonderstudienförderung kann dem/der Studierenden auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der KSZS einzureichen, die diesen auf Grund der in ihrer konstituierenden Tagung – bzw. jedes Studienjahr – festgelegten und veröffentlichten Prinzipien auswertet.

(4) Über die eingereichten studentischen Anträge ist mindestens einmal pro Monat ein Beschluss zu fassen. Die Auszahlung ist innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung zu veranlassen.

Fachpraktikumsförderung¹²⁰

§ 21/A (1) Der/die Studierende ist berechtigt eine Fachpraktikumsförderung zu erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnimmt.

(2) Die Fachpraktikumsförderung ist eine Zuwendung, die auf Antrag jenen Studierenden, die an einem in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, maximal 6 Monate lang dauernden, zusammenhängenden Fachpraktikum teilnehmen, maximal für die Dauer eines Semesters sichergestellt werden kann.

(3)¹²¹ Eine Fachpraktikumsförderung kann der/die Studierende beziehen, der/die sein/ihr obligatorisches Fachpraktikum in einem vom Sitz bzw. Standort der Universität (im Weiteren: Ausbildungsort) abweichenden Ort ableistet, er/sie an diesem Ort keine Unterkunft in einem Studentenwohnheim hat und die Entfernung zwischen dem Ort des Praktikums mindestens 30 km beträgt.

(4) Der Antrag auf Fachpraktikumsförderung ist semesterweise bis zur festgelegten Frist auf dem von der KSZS zur Verfügung gestellten Formular bei der KSZS einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt über den Bestimmungen in Abs. (3) hinaus auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden, und dem in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystem entsprechend. Neben dem Nachweis der sozialen Umstände ist dem Antrag die Bestätigung des Praktikumsplatzes beizufügen. Der/die Antragsteller/in braucht die Angaben in Bezug auf seine/ihre sozialen Umstände nicht zu bestätigen, sofern er/sie im betreffenden Semester einen Antrag auf

¹¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹²⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹²¹ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

sonstige soziale Zuwendungen gestellt hat, und diesem die notwendigen Unterlagen bereits beigefügt hat.

(5) Der Monatsbetrag der Fachpraktikumsförderung darf 10% des Jahresbetrags der studentischen Normative nicht überschreiten.

Die sozialen Umstände des/der Studierenden

§ 22 (1)^{122 123} Bei der Beurteilung der sozialen Lage des/der Studierenden müssen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) die Zahl und Einkommenssituation jener Personen, die unter der Wohnadresse des/der Studierenden mit ihm/ihr lebensführungsartig in einem Haushalt zusammenwohnen, dort gemeldet sind oder dort über einen Aufenthaltsort verfügen,
- b) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnsitz, die Dauer und Kosten der Fahrt,
- c) sofern der/die Studierende im Verlauf seines/ihrer Studiums nicht in einem gemeinsamen Haushalt gemäß Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1997 über die zur Sozialversicherungsversorgung und Privatrente Berechtigten, sowie über die Deckung dieser Dienstleistungen (im Weiteren: SVB) lebt, die diesbezüglichen Kosten,
- d) die Höhe des Betrags, den der/die Studierende mit Behinderung für den Bezug und die Instandhaltung von Hilfsmitteln, seine/ihre speziellen Reisebedürfnisse, eine persönliche Hilfskraft bzw. einen/eine Gebärdensprachdolmetscher/in verwenden muss,
- e) die im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand des/der Studierenden oder des/der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden engen Familienangehörigen regelmäßig auftretenden medizinischen Ausgaben,
- f) die Zahl der mit dem/der Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltenen Personen, insbesondere die Zahl der mit ihm/ihr zusammen unterhaltenen Kinder,
- g) die Kosten der Versorgung des/der mit dem/der Bewerber/in unter derselben Wohnanschrift lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen oder des/der pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen des/der Bewerbers/in.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens ist im Falle der monatsweise regelmäßig kalkulierbaren Einkommen der Durchschnitt der letzten drei Monate, im Falle sonstiger Einkommen ein Zwölftel des letzten Jahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch des/der Studierenden muss auch eine nachweisbare zukünftige Einkommensänderung berücksichtigt werden.

(3)¹²⁴ Die Feststellung der sozialen Lage des/der Studierenden erfolgt auf Grund des auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten einheitlichen Punktesystems.

(4)¹²⁵ Die sozialen Umstände des/der Studierenden werden von der KSZS – mit Ausnahme der Sonderstudienförderung – einmal pro Semester, auf Fakultätsebene einheitlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung verwendet die KSZS sowohl für die Zuteilung der regelmäßigen Studienförderung und der Studentenwohnheimplätzen, als auch für die Zuteilung von allen anderen Zuwendungen auf sozialer Basis.

¹²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹²⁵ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“

§ 23 (1)^{126 127} Den Stipendienanteil der Einrichtung können jene Studierende erhalten, denen von der Selbstverwaltung ihres ständigen Wohnsitzes im Rahmen des Stipendiensystems eine Zuwendung gewährt wurde, und die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmen.

(2) Die Finanzierungsquelle des Stipendienanteils der Einrichtung ist die im Einrichtungsbudget bestimmte gesonderte Quelle.

Doktorandenstipendium

§ 24 (1) Der Jahresbetrag des Stipendiums der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Doktoranden/innen entspricht dem Jahresbetrag der im Haushaltsgesetz für diese Zwecke bestimmten Normative, erhöht um 56% der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit.

(2) Den zurückgemeldeten Doktoranden/innen muss monatlich ein Zwölftel des in Abs. (1) festgelegten Jahresbetrags ausgezahlt werden.

(3)¹²⁸¹²⁹ Die Überweisung des Doktorandenstipendiums veranlasst die Doktorschule der betreffenden Fakultät unter Mitwirkung der Administration der Fakultät.

(4)¹³⁰ Sofern ein/eine staatlich geförderte/r Doktorand/in sein/ihr Semester den in § 22 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen entsprechend passiv gestellt und im passiven Semester einige Monate der 36 Monate langen Stipendienzeit in Anspruch genommen hat, so ist in diesem Fall im letzten aktiven Semester des/der Studierenden die Stipendienzeit um die Zahl der im passiven Semester in Anspruch genommenen Stipendienmonate zu verkürzen.

Sonstige Zuwendungen

§ 25 (1)¹³¹ Unter diesem Rechtstitel werden den Studierenden in der vorliegenden Verordnung folgende Arten von Zuwendungen festgelegt.

(2)¹³²¹³³¹³⁴ Jene Organisationseinheiten der Universität, die im Sinne der vorliegenden Verordnung über eigene Einnahmen verfügen, können auf Grund der Entscheidung des/der Leiters/in der

¹²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹³⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

betreffenden Organisationseinheit, zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen, für hervorragende Studienleistung, wissenschaftliche, Sport- bzw. künstlerische Tätigkeit, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben und auf sozialer Basis in Form von Bewerbungsausschreibungen Stipendien vergeben. Die Stipendiausschreibungen der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Studentischen Teilselbstverwaltungen werden vom Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung der Universität genehmigt, die Ausschreibungen der Doktoranden Selbstverwaltung werden von der Delegation der Doktoranden Selbstverwaltung genehmigt. Die Ausschreibungen anderer Organisationseinheiten sind zur Genehmigung dem/der Rektor/in zuzusenden.

(3)¹³⁵ Das in Abs. (2) bestimmte Stipendium kann zu Lasten der eigenen Einnahmen der Universität, auf dem Wege einer Stipendiausschreibung auch von dem/der Rektor/in vergeben werden.

§ 26¹³⁶

§ 26/A¹³⁷ Doktoranden/innen können sich um sonstige, nicht staatliche studentische Stipendien gemäß § 22/A-22/B der Promotionsordnung bewerben. Informationen über die aktuellen Stipendien erteilen die Doktorschulen.

§ 26/B¹³⁸ Die Fakultät für Kunst stellt den Doktoranden/innen der staatlich geförderten Ausbildung – zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen – 100.000 HUF Materialkostenzuschuss pro Semester, sowie unentgeltliche Ateliernutzung sicher.

Zur Gabenförderung gehörenden Stipendien¹³⁹

§ 26/C (1)¹⁴⁰ Über die Bewerbungen um Förderstipendien für die Teilnahme am SZINAPSZIS Mentorenprogramm entscheidet der Gabenrat. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Stipendiums und die Regelungen des Bewerbungsverfahrens sind in der Ausschreibung enthalten.

(2)¹⁴¹ Über die Bewerbungen um Gabenbotschafter - Stipendien der „ausgezeichneten Kunst-, Sport, und Wissenschaftsbegabten“ entscheidet der Gabenrat. Die Bewerbungsausschreibung enthält die Informationen über die Bedingungen des Erhalts des Stipendiums und über die detaillierten Regelungen des Bewerbungsverfahrens.

Unterstützung der Skripterstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern

§ 27 (1) Den zur Unterstützung der Skripterstellung zur Verfügung stehenden Betrag kann die Universität für Skripterstellung, für die Sicherstellung des Zugangs der Studierenden zu den Skripten, sowie für den Bezug von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern, verwenden.

¹³⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 20. Juni 2013.

¹³⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹³⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(2) Der Betrag der Zuwendung steht den Fakultäten in einer der Studierendenzahl entsprechend proportionierten Aufteilung zur Verfügung. Die Liste der zur Herstellung vorgeschlagenen Lehrbücher und Skripte ist im Vorfeld auch von der studentischen Teilselbstverwaltung zu begutachten. Über die Verwendung des Betrags wird die studentische Teilselbstverwaltung von dem/der Leiter/in der Fakultät jährlich informiert.

Förderung der kulturellen und Sporttätigkeit¹⁴²

§ 28 (1) In den Bereich der Sporttätigkeiten gehören insbesondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen Tätigkeiten, die der Bewegung, dem Sport, dem Wettkampf und der Erziehung zur gesunden Lebensweise dienen, sowie die Lebensführungsberatung, und die Kurse der Tanzenden Universität.

(2) Der Betrag zur Unterstützung der Sporttätigkeit wird von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und auf Grund der Entscheidung der studentischen Teilselbstverwaltung verwendet.

§ 29 (1)¹⁴³ In den Bereich der kulturellen Tätigkeiten gehören insbesondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen kulturellen Tätigkeiten, die Organisation von Veranstaltungen, Berufsberatung, sowie Lebensführungs-, Studien- und Mentalhygieneberatung.

(2) Über die Unterstützung der kulturellen Tätigkeit entscheidet die studentische Teilselbstverwaltung und sie berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Verwendung der Förderung.

Unterstützung der Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität

§ 30 (1) Die Studentische Selbstverwaltung der Universität (im Weiteren: StSV) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Universität und der Studentenwohnheime unentgeltlich nutzen, sofern sie dadurch die Universität und die Studentenwohnheime bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht hindert.

(2) Die Tätigkeit der StSV unterstützt der Staatshaushalt mit einem Normativbeitrag als Teil der für die Universität sichergestellten studentischen Normativzuwendung. Die Summe der Normative beträgt 1% der studentischen Normative.

(3)¹⁴⁴¹⁴⁵ Die Studentische Selbstverwaltung der Universität schließt bis zum 31. Dezember des Vorjahres jeden Berichtsjahres ein Abkommen mit der Direktion für Bildung über die Finanzierung des Karrierebüros ab.

ZUWENDUNGEN MIT INTERNATIONALEM BEZUG

Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen

§ 31¹⁴⁶ (1) Das Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen kann auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung erworben werden.

¹⁴² § 10, Abs. (6) des neuen RE

¹⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

¹⁴⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

- (2) Die Stipendienausschreibung dient zur Unterstützung des Studiums
- a) von ungarischen Staatsangehörigen, die einer nationalen Minderheit angehören, in der Muttersprache – gemäß den Bestimmungen des mit dem betreffenden Land abgeschlossenen zweiseitigen internationalen Abkommens –,
 - b) im Rahmen eines ausländischen Voll- oder Teilstudiums, an einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung.
- (3)¹⁴⁷ ¹⁴⁸ Die Stipendienausschreibung wird – unter den im Haushaltsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen – von dem/der für Bildung zuständigen Minister/in ausgeschrieben und vom Balassi Institut abgewickelt.
- (4) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund der diesbezüglichen zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen und der Studienleistungen der Bewerber.
- (5) Die Bewerbungen sind beim Balassi Bálint Institut einzureichen, welches eine Rangliste der Bewerbungen erstellt. Der/die Minister/in für Bildung trifft auf Grund der Rangliste und der in Abs. (4) festgelegten Prinzipien – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – eine Entscheidung über die Bewerbungen und benachrichtigt die Bewerber, im Falle eines/r Studierenden auch die Hochschuleinrichtung.
- (6) Die Ausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und sowohl an alle Hochschuleinrichtungen als auch an die Landesminderheitenselbstverwaltung der betroffenen nationalen Minderheiten weitergeleitet. Die Bewerbungsfrist darf nicht früher als der 30. Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Stipendium von Studierenden, die an einem Teilstudium in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes teilnehmen

§ 32 (1) Wenn der/die Studierende der staatlich geförderten Ausbildung in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes an einem solchen Teilstudium teilnimmt, welches als Teil seines/ihrer Universitätsstudiums angerechnet werden kann, kann der/die Studierende für die Zeit seines/ihrer Auslandsstudiums ein Stipendium erhalten.

(2) Der/die Studierende ist in dem Fall berechtigt, dieses Stipendium zu erhalten, wenn er/sie sein/ihr Auslandsstudium mit dem schriftlichen Einverständnis der Universität begonnen hat. Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium im Rahmen der Grundausbildung durchführt, so kann er/sie das Stipendium in dem Fall erhalten, wenn er/sie bereits mindestens 60% der Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Jahresbetrag des Stipendiums kann nicht niedriger sein, als das Dreifache der studentischen Stipendienzuzahlung. Die Universität legt in seinem Budget jährlich den Stipendienfond fest, der unter den Fakultäten den Studierendenzahlen entsprechend aufgeteilt wird.

(4) Über die Stipendienzuteilung muss auf dem Wege einer öffentlichen – im Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung ausgeschrieben – Stipendienausschreibung der BSK entschieden werden, die auf der an der Fakultät üblichen Weise, und auf der Fakultätshomepage bekanntzugeben ist. Für das Einreichen der Bewerbungen sind den Studierenden von der Bekanntgabe an gerechnet

¹⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

mindestens 30 Tage sicherzustellen. Den Beschluss über die Stipendienzuweisung fasst auf Grund der Rangliste der BSK der/die Leiter/in der Fakultät.

(5) Die Überweisung des Stipendiums wird von der Universität wenn möglich noch vor der Ausreise des/der Studierenden, aber spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausreise veranlasst.

(6) Der/die Leiter/in der Fakultät schließt mit dem/der Studierenden mit einer erfolgreichen Bewerbung ein Förderungsabkommen ab, in dem er/sie den Kreis der von dem/der Studierenden im Rahmen des Auslandsstudiums belegten Lehrfächer und deren Anrechnung festlegt. Im Falle eines gemäß dem mit dem/der Studierenden abgeschlossenen Abkommen erfolglosen Teilstudiums ist der/die Studierende verpflichtet die Hälfte der bezogenen Förderung zurückzuerstatten.

Die Förderung der Studien ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn

§ 33 (1)^{149 150} Studierenden, die auf Grund eines zweiseitigen internationalen Abkommens an der Universität ein Studium durchführen – mit Ausnahme der am staatlich geförderten Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden – erteilt der/die für Bildung zuständige Minister/in ein Ministerialstipendium. Das gewährte Stipendium wird für die Dauer von 10 oder 12 Monaten zugewiesen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht

a)¹⁵¹

b) im Falle von Studierenden anderer Grund- und Masterausbildungen 34% des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegten studentischen Normative,

c) im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums einem Zwölftel des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt für diesen Zweck festgelegten studentischen Normative.

(3) Das Ministerialstipendium zahlt die Universität aus.

(4)¹⁵² Die Universität wird über jene Personen, die auf Grund eines internationalen Abkommens in Ungarn studieren, vom Balassi Institut informiert.

(5)¹⁵³

(6)^{154 155} Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund eines internationalen Abkommens an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen der Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

§ 33/A¹⁵⁶ (1) Dem/der Studierenden, der/die unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fällt und an der Universität an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt – mit Ausnahme von

¹⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁵¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Januar 2008.

¹⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁵³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁵⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums – kann der/die Minister/in für Bildung ein Stipendium für die Dauer von 10 Monaten erteilen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht 15% der im Staatshaushaltsgesetz festgelegten studentischen Normative.

(3)¹⁵⁷ Der/die Studierende kann das Stipendium mittels einer Bewerbung erwerben. Für die Stipendienausschreibung und die Beurteilung der Bewerbungen ist das Balassi Institut zuständig.

(4) Die Stipendienausschreibung muss folgende Informationen enthalten:

- a) den Zweck des Stipendiums;
- b) den Kreis der zum Stipendium berechtigten Personen;
- c) die Rechte und Pflichten des/der Stipendiaten/in im Zusammenhang mit dem Stipendium;
- d) die entscheidungsberechtigte Person;
- e) die zur Abwicklung der Ausschreibung zuständige bzw. zum Vertragsschluss berechnete Person;
- f) die Verpflichtungen des/der Stipendiaten/in in Bezug auf Datenlieferung und Verrechnung;
- g) die Benennung der Bewerbungsfristen (Einreichung, Beurteilung, Informierung), sowie deren Zeitpunkt und Ort;
- h) die Möglichkeiten der Mangelbeseitigung.

(5) Für die Auszahlung des Stipendiums sind die Bestimmungen in § 33 anzuwenden.

(6)¹⁵⁸ Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund des Begünstigungsgesetzes an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen in § 33, Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

§ 34^{159 160} (1) Studierenden, die in Ungarn an einer gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen und keine ungarischen Staatsangehörigen sind – mit Ausnahme von Studierenden gemäß § 33, Abs. (1) –, kann der/die für Bildung zuständige Minister/in pro Studienjahr ein Ministerialstipendium gewähren. Für Drittstaatsangehörige, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens durch ein Ministerialstipendium unterstützt werden, gelten für den durch das Ministerialstipendium unterstützten Zeitraum die im Zusammenhang mit dem Stipendium des ungarischen Staates stehenden, im GNHB festgelegten Verpflichtungen nicht.

(2) Die Stipendienausschreibung erfolgt – in dem vom Gesetz über den Staatshaushalt bestimmten Rahmen – durch den/die für Bildung zuständige/n Minister/in und wird vom Balassi Institut abgewickelt.

(3) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund des zur Verfügung stehenden Budgetvoranschlags und der Studienleistung der Bewerber.

(4) Die Bewerbungen sind bei dem Studienreferat der betreffenden Fakultät einzureichen. Die BSK der Fakultäten bestimmen die Rangordnung der Bewerbungen und leiten diese an die in Abs. (2) bestimmte Organisation weiter. Der/die Minister/in für Bildung trifft die Entscheidung über die

¹⁵⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁵⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

Bewerbungen – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – auf Grund der Rangordnung und der in Abs. (3) festgelegten Prinzipien.

(5) Die Stipendienausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und an alle Hochschuleinrichtungen weitergeleitet.

§ 34/A ¹⁶¹(1) Das Ziel des Stipendium Hungaricum Programms (im Weiteren Förderungsprogramm) ist die überragende Förderung des Studiums von ausländischen Studierenden in ungarischen Hochschulausbildung.

(2) Die Abwicklung des Förderungsprogramms wird von der Tempus Gemeinnützige Stiftung durchgeführt.

(3) Die finanzielle Deckung des Förderungsprogramms ist im Haushalt des betroffenen Ministeriums beinhaltet.

(4) Der/die Geförderte werden für die Zeit des Förderungsvertrags durch folgende Zuwendungen gefördert:

a) Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren,

b) Studienförderung gemäß den Gesetzen über die Feststellung der Höhe der Studienförderung von ungarischen Studierenden, die im Zeitpunkt der Unterschrift des Förderungsvertrags in Kraft sind,

c) Unterkunft im Studentenwohnheim oder Wohnunterstützung,

d) freie Nutzung der Dienste der Bibliothek,

e) sie haben Recht auf Gesundheitsdienste beschrieben im Gesetz LXXX § 16 (1) Punkt i) aus dem Jahre 1997 über die Berechtigten auf Sozial- und privaten Rentenversicherung; bzw. bei Anspruchnahme von fremdsprachlichen Gesundheitsdiensten auf Begleichung der eventuell vorgekommenen und gerechtfertigten Kosten oder auf Gesundheitsversicherung für fremdsprachliche Versorgung.

(5) Der/die Geförderte muss mit der Universität einen Studienförderungsvertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Studienförderung bestimmt.

(6) Der Förderungsvertrag muss folgendes enthalten:

a) die Ausbildungsdauer für das betroffene Fach bestimmt durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. die Dauer der Vorbereitungsstudien bestimmt durch § 80 (2) Punkt d) des ungarischen Hochschulgesetzes;

b) der monatliche Betrag der Studienförderung und dessen Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsweise;

c) das Verfahren der Übernahme in ein anderes Hochschulinstitut;

d) die Einwilligung in die Datenverarbeitung;

e) die Voraussetzung, dass der Studienförderungsvertrag an dem Zeitpunkt in Kraft tritt, wo der / die Studierende gefördertes studentisches Rechtsverhältnis zu Stande bringt;

f) die Regelung in Bezug auf ruhendes Studiums.

(7) Der Studienförderungsvertrag darf mit Zustimmung der Parteien modifiziert werden.

(8) Der Studienförderungsvertrag wird – mit Ausnahme bestimmt durch § 59 (1) Punkt a) des ungarischen Hochschulgesetzes – entfallen, wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt.

(9) Der/die Geförderte ist gemäß dem Studienförderungsvertrag verpflichtet, mit der Universität studentisches Rechtsverhältnis zu Stande zu bringen, und es für den Zeitraum der Auszahlung der Studienförderung aufrecht zu erhalten.

(10) Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt, kann die Studienförderung für ihn/sie nicht mehr ausgezahlt werden. Wenn der/die Geförderte sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis ruhen lässt, kann für ihn/sie die Studienförderung während dieser Periode nicht ausgezahlt werden.

Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Unterkunft in einem Studentenwohnheim, sowie der Wohnförderung

¹⁶¹ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

§ 35¹⁶² (1) Die Studentenwohnheime sichern den mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehenden Personen in den Vorlesungs- und Prüfungszeiten der Universität bzw. im Zeitraum zur Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie in den Studienplänen bestimmten Studienanforderungen eine Unterkunft.

(2) Die Unterkunft in einem Studentenwohnheim kann mittels einer Bewerbung erworben werden, über die auf Grund des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystems zu entscheiden ist. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(3) Eine Bewerbung können alle einreichen, die eine Zulassung zum Studium an der Universität erhalten haben bzw. mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehen (im Weiteren: Studierende), unabhängig davon, in welchem Studienfach, in welchem Studienplan der Zulassungsantrag gestellt wurde oder das studentische Rechtsverhältnis zustande gekommen ist.

(4)¹⁶³ Die Bewerbung ist elektronisch einzureichen. Die Abgabefrist der Bewerbung kann nicht früher als 15 Tage nach der Veröffentlichung sein. Das elektronische Bewerbungsformular ist auf Papier, seine unterschriebene Version muss laut Erläuterung des Bewerbungsformulars im Original mit den Anlagen auf Papier bei der KSZS bis zur von der KSZS festgelegten Frist abgegeben werden.

(5)¹⁶⁴

(6) Die KSZS beurteilt die Bewerbungen innerhalb von 15 Tagen nach Bewerbungsfrist und legt die Namensliste der zugelassenen Studierenden in ihrem Beschluss fest. Über die Beurteilung der Bewerbungen werden die Bewerber, die eine Unterkunft im Studentenwohnheim erhalten haben auf Grund des Beschlusses der KSZS von der ZSB elektronisch, die Bewerber, die keine Unterkunft erhalten haben, schriftlich informiert. Im Bescheid ist die Berufungsfrist zu bestimmen.

(7) Gemäß der Entscheidung der KSZS können Bewerber, deren Bewerbungen nicht erfolgreich waren, eine Unterkunft im Studentenwohnheim nach Erstellung der Bewerbungsrangordnung zu Lasten des zentralen Rahmens der Studentischen Selbstverwaltung der Universität auf Grund der Entscheidung der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität in der absteigenden Reihenfolge ihrer sozialen Punkte erhalten.

(8) Zur Unterbringung von Studierenden im Studentenwohnheim, die zu Lasten des zentralen Rahmens der Studentischen Selbstverwaltung der Universität keine Unterkunft erhalten haben, macht der/die fachliche Vizepräsident/in der Studentischen Selbstverwaltung der Universität den Selbstverwaltungen der Komitate und Ortschaften einen Vorschlag.

(9) Die Studentische Selbstverwaltung der Universität informiert die Studierenden über die Entscheidung der Selbstverwaltungen unter Mitwirkung der ZSB.

§ 36¹⁶⁵ (1) Gegen den Beschluss bzw. das Verfahren der KSZS kann der/die Studierende bis zu der im Beschluss über die Beurteilung der Bewerbung festgelegten Frist bei der Studienkommission Zweiter

¹⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁶⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

Instanz Berufung einlegen. Der Berufungsantrag ist bei dem Organ einzureichen, das den Beschluss erster Instanz gefasst hat.

(2)¹⁶⁶ Die KSZS bereitet die Berufungsanträge aus fachlicher Hinsicht vor und übergibt diese der in zweiter Instanz verfahrenen Studienkommission Zweiter Instanz. Die Berufungen sind dem Treffen der Billigkeitsentscheidungen des Rektors über die Anträge auf Studentenwohnheimunterkunft folgend zu beurteilen.

(3) Gegen die Entscheidung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität kann keine Berufung eingelegt werden. Studierende, die keinen Platz im Studentenwohnheim erhalten haben, können gemäß den Bestimmungen von Abs. (1) Berufung einlegen.

(4)¹⁶⁷ Außer den Bestimmungen in Abs. (1) kann der/die Studierende bei dem/der Rektor/in im Antrag innerhalb der Frist eingereichte bestimmt für solche Anträge die Abänderung des Beschlusses erster Instanz und seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim auch aus Billigkeitsgründen beantragen. Die übertragene Billigungsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden.

(5) Sofern nach Beurteilung der Anträge immer noch freie Wohnheimplätze zur Verfügung stehen, so werden diese von der zuständigen KSZS der Fakultät auf Grund der von ihr geführten Warteliste aufgefüllt. Die Art und die Voraussetzungen der Anmeldung für die Warteliste werden von der KSZS festgelegt und veröffentlicht.

§ 37 (1) Die Aufnahmeregelungen der von den Fakultäten oder der Universität gegründeten fachgebundenen Wohnheimen (Wohnheime für Studenten bestimmter Studienfächer) legt die Organisations- und Funktionssatzung des betreffenden fachgebundenen Wohnheims fest.

(2) Einen Wohnheimplatz im fachgebundenen Wohnheim Márton Áron des Instituts Balassi Bálint (im Weiteren: Wohnheim Márton Áron) können ausschließlich jene Studierende erhalten, die mit dem Wohnheim und dem Ministerium für Bildung einen Stipendienvertrag abgeschlossen haben. Über die Zuteilung der Wohnheimplätze des Wohnheims Márton Áron entscheidet das Wohnheim Márton Áron im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität.

(3) Die Förderung der Wohnverhältnisse erfolgt im Rahmen der Studienförderung.

§ 38 (1)¹⁶⁸ Bei der Beurteilung der Bewerbungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) die sozialen Umstände,
- b) die Studienleistungen und fachliche Arbeit,
- c) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnort,
- d) die Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- e) die Arbeitsordnung der Ausbildung,
- f) die Befreiung gemäß § 54, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung.

(2) Bei der Beurteilung der Anträge auf einen Wohnheimplatz ist jene/r sozial benachteiligte/r Studierende/r zu bevorzugen, der/die ohne seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim sein/ihr Hochschulstudium nicht beginnen bzw. fortsetzen kann.

(3)¹⁶⁹ Studierende, die in Ungarn an einem staatlich geförderten Grund- und Masterstudium, sowie Promotionsstudium teilnehmen, keine ungarischen Staatsangehörigen sind und im Falle derer dies von

¹⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

einem zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen vorgeschrieben wird, sind berechtigt jährlich für die Dauer von 12 Monaten in einem Studentenwohnheim untergebracht zu werden. Studierende, die keine ungarischen Staatsangehörigen sind und auf Grund eines zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommens in Ungarn an einer selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen, sind jährlich für die Dauer von 12 Monaten berechtigt, eine Unterkunft im Studentenwohnheim in Anspruch zu nehmen, deren Gebühr sie von ihrem Ministerialstipendium entrichten.

(4) Im Verlauf der Beurteilung der Bewerbungen bewertet die KSZS die Bewerbungen auf Grund obiger Kriterien und ordnet diese auf Grund der Beurteilungen in eine Rangliste. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(5)¹⁷⁰ Auf Grund der in Abs. (1) festgelegten Kriterien sind die Wohnheimplätze der Fakultäten folgendermaßen aufzufüllen

- a) mindestens 15% unter Berücksichtigung der Lebens- und sozialen Umstände der Studierenden,
- b) mindestens 15% unter Berücksichtigung der Studienleistungen in Verbindung mit der Erfüllung der Studienanforderungen,
- c) 5% unter Berücksichtigung von hervorragender außercurricularer wissenschaftlicher, kultureller, künstlerischer und Sporttätigkeit,
- d) 8 % auf Grund der Entscheidung der studentischen Selbstverwaltungen der Fakultäten unter Berücksichtigung der hervorragenden Tätigkeit für die Gemeinschaft und die Studentenschaft,
- e) mindestens 3, höchstens 6% auf Grund der Beurteilung der Berufungen.

(6) Die Einteilung der Studierenden für die Wohnheimplätze der einzelnen Studentenwohnheime auf Grund der endgültigen Namensliste der zugelassenen Studierenden ist die Aufgabe der Studentenkommisionen der Studentenwohnheime.

(7)¹⁷¹ ¹⁷² Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Koordinierung des Aufnahmeverfahrens der Studentenwohnheime erfüllt die KSZS, die im Zusammenhang mit der Verteilung der Wohnheimplätze erfüllt die Studentenkommision des Studentenwohnheims.

Unterbringung im Studentenwohnheim

§ 39 (1) Die Wohnheimplätze sind nach ihrem Komfortgrad in eine vierstufige Skala einzuordnen.

(2) Bei der Einteilung nach Komfortgrad sind in erster Linie der Zustand des Gebäudes, die Ausstattung mit Bad/Dusche/WC, sowie die Zahl der in einem Zimmer untergebrachten Personen zu berücksichtigen.

(3) Über die Einstufung der einzelnen Wohnheimplätze verfügt ein zwischen dem/der Rektor/in und der studentischen Selbstverwaltung bis zum 30. Mai vor dem Studienjahrbeginn abzuschließendes Abkommen folgendermaßen:

- a) ausschließlich in Kategorie 1 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem ein Gemeinschaftsbad vorhanden ist, in einem Zimmer 3 oder mehr Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren nicht renoviert wurde;

¹⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹⁷¹ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 27. März 2008 angenommene Änderung.

¹⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

- b) in Kategorie 2 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- c) in Kategorie 3 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört und in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- d) in Kategorie 4 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu je zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört, in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren renoviert wurde.

(4) Bei der Anwendung der Absätze (1)-(3) sind unter Renovierung diejenigen Investitionen zu verstehen, die im Vergleich zum Gesamtwert des Studentenwohnheims mit einem beträchtlichen Kostenaufwand zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen beiträgt, mit Ausnahme von Aufwendungen zwecks Instandhaltung.

(5) Dem/der Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist, ist auf seinen/ihren Antrag ein Wohnheimplatz sicherzustellen, sofern er/sie vor dem 1. August 2007 im Studentenwohnheim untergebracht war.

(6)¹⁷³ Während des Ruhens seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende nicht berechtigt, im Studentenwohnheim untergebracht zu werden.

Studentischer Arbeitsentgelt

§ 40¹⁷⁴ (1)¹⁷⁵ Der/die Studierende kann nur in dem Fall gegen studentischem Arbeitsentgelt beschäftigt sein, wenn mit ihm/ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, dessen Form von Kanzlei festgelegt (und auf der Webseite der Universität veröffentlicht) wurde. Für die Beschäftigung des/der auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrags arbeitenden Studierenden sind – sofern die Regierung keine für den/die Studierende/n günstigeren Bedingungen festlegt – die Verfügungen des Gesetzes über das Arbeitsgesetzbuch Nr. I aus dem Jahre 2012 (im Weiteren: Arbeitsgesetzbuch) entsprechend anzuwenden. Der/die Studierende kann auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrages in folgenden Fällen arbeiten:

- a) an der Universität, bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation oder an einem externen Praktikumsort im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung im Rahmen eines Fachpraktikums oder einer praktischen Ausbildung,
- b) nicht unmittelbar an das Ausbildungsprogramm knüpfend an der Universität oder bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation.

(2) Mit den Verpflichtungen aus dem studentischen Rechtsverhältnis hängt auch die Arbeit zusammen, bei der der/die Studierende des Promotionsstudiums an der Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität teilnimmt. Die Arbeitstätigkeit erfolgt auf Grund eines Doktorandenvertrags. Der/die Studierende des Promotionsstudiums, der/die sein/ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat, kann im Rahmen seiner/ihrer Studienverpflichtungen für die Dauer von 20% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit im Rahmen der wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit der Einrichtung zur Arbeit verpflichtet werden. Die Zeit der auf dieser Weise verrichteten Arbeit darf – im Durchschnitt eines Semesters – 50% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Die Einteilung der Arbeitszeit des/der Studierenden des Promotionsstudiums ist so festzulegen, dass er/sie

¹⁷³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

seinen/ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Teilnahme an den Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung nachgehen kann. Auf Grund des Doktorandenvertrags wird ein studentisches Arbeitsentgelt ausgezahlt, dessen Monatsbetrag – im Falle einer 50% der Gesamtarbeitszeit entsprechenden Beschäftigung – nicht weniger als der allfällig vorgeschriebene Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) sein darf, im Falle einer davon abweichenden Beschäftigungsdauer dessen zeitproportionaler Teil. Auf die Behandlung von Streitfragen aus dem Doktorandenvertrag sind die Vorschriften bezüglich der Lösung von Arbeitskonflikten anzuwenden.

(3) Dem/der Studierenden

a)¹⁷⁶ kann in dem in § 40, Abs. (1), Punkt a) beschriebenen Fall ein Arbeitsentgelt gezahlt werden bzw. ist ihm/ihr im Falle eines mindestens 6 Wochen langen, zusammenhängenden Praktikums oder einer praktischen Ausbildung als Teil einer dualen Ausbildung ein Arbeitsentgelt zu zahlen, der mindestens wöchentlich 15% des Betrags des vorgeschriebenen Mindestbetrags des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht. Der Entgelt wird – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – von der Fachpraktikumsstelle gezahlt.

b) ist in dem in § 40, Abs. (1), Punkt b) beschriebenen Fall gemäß dem Abkommen der Parteien ein Arbeitsentgelt zu zahlen, gegen den das Eigentumsrecht der im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses zustande gebrachten Dinge bzw. die an geistige Schöpfungen knüpfenden Vermögensrechte – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – mit ihrer Übergabe auf die Universität bzw. auf die von der Universität gegründete Wirtschaftsorganisation übertragen werden.

(4)¹⁷⁷ Das – gemäß Abs. (1), Punkt a) – im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung organisierte Fachpraktikum kann bei einer Staatshaushaltsorganisation auch ohne studentischen Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt stattfinden. Auch in diesem Fall stehen dem/der Studierenden alle Rechte zu, die das Arbeitsgesetzbuch den Arbeitnehmern sicherstellt. Mit dem/der an der praktischen Ausbildung teilnehmenden Studierenden ist mit Rücksicht auf diese Tätigkeit mit den von der Regierung festgelegten Bedingungen ein Abkommen abzuschließen. Diese Bestimmungen sind in Bezug auf Studierende anzuwenden, die im September 2012 zum Studium in der ersten, sowie weiteren Jahrgangsstufen einer Grund- bzw. Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, fachgerichteten Fortbildung zugelassen wurden, vorausgesetzt, die Absolvierung des Fachpraktikums erfolgt nach dem 1. Januar 2013.

Allgemeine Regeln der Auszahlung finanzieller Zuwendungen

§ 41 (1) Unter den Rechtstiteln in § 11, Punkte a)-d) können dem/der berechtigten Studierenden Zuwendungen ausschließlich in Form einer finanziellen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

(2)^{178 179} Die in § 11, Punkte aa)-ab), ba), bc)-bf), c)-d) festgelegten Stipendien sind dem/der Studierenden – sofern die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügt – monatlich auszuzahlen. Die Universität ist verpflichtet die Überweisung dieser Zuwendungen an das kontoführende Kreditinstitut – mit Ausnahme des ersten Monats des Studienjahres – spätestens bis zum 10. Tag des Monats zu veranlassen. Der Auszahlungszeitplan des Studienjahres wird zwei Wochen vor Beginn des Studienjahres von dem/der Leiter/in des ZSB angefertigt.

¹⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

(3)^{180 181 182} Gemäß der Zeiteinteilung in Abs. (2) wird der Beschluss über die studentischen Zuwendungen im Falle des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben vom Vorstand der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, in allen anderen Fällen von der KSZS der jeweiligen Fakultät an die ZSB weitergeleitet, zwecks Veranlassung der Auszahlung der Stipendien.

(4)^{183 184} Das ZSB ist verpflichtet bis zum 10. Tag jeden Monats die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen zu veranlassen. Die für die Monate September und Oktober fälligen Zuwendungen sind am 10. Oktober bzw. am 10. März fällig. Sofern eine Zuwendung einer Person zugesprochen, jedoch noch nicht ausgezahlt wurde, ist ihr diese Zuwendung auch in dem Fall auszuzahlen, wenn sie zum Zeitpunkt der Auszahlung über kein studentisches Rechtsverhältnis mehr verfügt.

(5) Die Auszahlung der Stipendien und Zuwendungen erfolgt – im Falle einer Barzahlung – mit der Überweisung der betreffenden Zuwendung auf das von dem/der Studierenden angegebene Bankkonto.

(6)¹⁸⁵ Sofern der/die Studierende seine Kontonummer oder Steuernummer nicht oder falsch angibt, so kann ihm/ihr die Zuwendung nicht ausgezahlt werden bzw. hat er/sie die Konsequenzen der falschen Datenlieferung zu tragen.

(7)¹⁸⁶ Der/die Direktor/in für Ausbildung informiert die Studentische Selbstverwaltung der Universität monatlich schriftlich über die Verwendung der Rahmenbeträge der Einrichtung. Die studentischen Teilselbstverwaltungen können sich über die Verwendung des Rahmenbetrags der jeweiligen Fakultäten monatlich informieren.

KAPITEL 3

Die Umstufung zwischen der staatlich geförderten und der gebührenpflichtigen Ausbildungsform

§ 42¹⁸⁷ (1)¹⁸⁸

(2)¹⁸⁹

(3) Den Bestimmungen in §§ 7-8 der vorliegenden Verordnung entsprechend werden Studierende, die die für die Ausbildung zur Verfügung stehende maximale Förderungszeit bzw. die für den Erwerb des betreffenden Diploms beanspruchbare Förderungszeit überschreiten in die gebührenpflichtige bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen – selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft.

¹⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

¹⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

¹⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

¹⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁸⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

¹⁸⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

(4)¹⁹⁰¹⁹¹ Im Falle von Absatz (3) ist diese Entscheidung pro Semester nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber nach dem Wintersemester spätestens bis zum 1. März, nach dem Sommersemester spätestens bis zum 30. September zu treffen.

(5)¹⁹² Der Beschluss über die Umstufung wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Die Entscheidung wird auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens von dem ZSB vorbereitet.

(6)¹⁹³

(7)¹⁹⁴

(8)¹⁹⁵

(9)

(10)¹⁹⁶

(11)¹⁹⁷ Der/die staatlich geförderte Studierende kann sein/ihr Studium ab dem folgenden Semester auf eigenen Wunsch in gebührenpflichtiger, der/die mit dem Stipendium bzw. Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende auf eigenen Wunsch in selbstfinanzierter Form fortsetzen, sofern sein/ihr diesbezüglicher Antrag 30 Tage vor Beginn des Semesters im Studienreferat der betreffenden Fakultät eingereicht wird. Der/die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende bzw. der/die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende hat im Antrag oder in einem mit seinem/ihrer Antrag gleichzeitig eingereichten Dokument eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie seine/ihre Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zurückzieht. Der Beschluss über die Umstufung auf eigenen Wunsch wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Der/die umgestufte Studierende kann danach seine/ihre Übernahme zu einem frei gewordenen Platz der staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungen auf die gleiche Weise, wie die anderen Studierende der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungen der Universität beantragen.

(12) Der/die in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestufte Studierende und die Universität schließen ein den Verfügungen von § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechendes studentisches Ausbildungsvertrag ab (im Weiteren sind Studiengebührenvertrag und studentisches Ausbildungsvertrag gemeinsam: Studiengebührenvertrag). Der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden ist identisch mit dem Betrag der im Studienjahr nach der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, in dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Fach zur gebührenpflichtigen bzw.

¹⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

¹⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

¹⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

¹⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

¹⁹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

¹⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind. Wenn die Umstufung des/der Studierenden im ersten Studienjahr seines/ihrer im betreffenden Fach begonnenen Studiums erfolgt, sowie der/die Studierende mit Gültigkeit ab dem zweiten Semester des jeweiligen Studienjahres zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung umgestuft wird, ist der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden identisch mit dem Betrag der im Studienjahr der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, in dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Studienfach zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind.

§ 43¹⁹⁸ (1)¹⁹⁹ Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die staatlich geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendet wird, oder sie ihr Studium aus jeglichem Grund in der gebührenpflichtigen Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze jedes Semester Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung des gleichen Ausbildungsfaches mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird. Die Entscheidungen beschrieben in diesem Absatz können jährlich einmal getroffen werden. Der/die umgestufte Studierende kann als Folge der Umstufung – mit Einhalten der Regelungen über die geförderte Zeit – so lange sein/ihr Studium in staatlich geförderter Form weiterführen, wie es für den/die Studierende/n, für dessen/deren Studienplatz er/sie umgestuft worden ist, noch möglich war.

(2)²⁰⁰²⁰¹ Auf die frei gewordenen Studienplätze der staatlich geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die

- a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
- b) summierter korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der staatlich geförderten Studierenden.

Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

(3)²⁰² Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die staatlich geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

- a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler staatlich geförderter Studierender im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutatoriums beendet wurde,
- b) wie viele solche staatlich geförderte Studierende es gibt, die in die gebührenpflichtige Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,
- c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester im betreffenden Studienfach alle gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehenden staatlich geförderten Semester in Anspruch genommen haben.

¹⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(4)²⁰³²⁰⁴ Der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, dessen/deren in Anspruch genommene staatlich geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von Studierenden mit Behinderung gemäß § 2, Abs. (15) StPO um vier – überschreitet, bzw. der/die seine/ihre zur Verfügung stehende volle geförderte Zeit in Anspruch genommen hat, kann nicht in die staatlich geförderte Ausbildungsform umgestuft werden.

(5)²⁰⁵²⁰⁶ Den Beschluss über die Umstufung aus der gebührenpflichtiger Ausbildungsform in die staatlich geförderte Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem Dekan gefasst.

(6)²⁰⁷²⁰⁸ Wenn das studentische Rechtsverhältnis des / der für die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung seines / ihres Studiums beendet wird, oder er/sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzt, kann sein/ ihr Studienplatz – auf gezielt auf diesen Fall innerhalb von der Fakultät des/der Studierenden bestimmten Frist eingereichten Antrag ein/e Studierende/r der selbstfinanzierten Ausbildung oder ein / eine mit Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierte Studierende/r desselben Studienfachs zugeteilt werden. Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendet wird, oder sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze jährlich oder – sofern es an der Fakultät möglich ist – jedes Semester Studierenden der selbstfinanzierten Ausbildung desselben Studienfachs mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird.

(7)²⁰⁹²¹⁰ Auf die frei gewordenen Studienplätze der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die

- a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
- b) summierter korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der mit dem (Teil-) Stipendium des ungarischen Staates geförderten Studierenden.

Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

²⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(8)²¹¹ Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderter Studierender akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutatoriums beendet wurde,

b) wie viele solche mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende es gibt, die in die selbstfinanzierende Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,

c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester die gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit in Anspruch genommen haben.

(9)²¹²²¹³ Der/die Studierende der selbstfinanzierenden Ausbildung oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates, dessen/deren im betreffenden Studienfach bereits in Anspruch genommene staatlich geförderte, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung um vier – überschreitet, kann nicht in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildungsform umgestuft werden; desgleichen der / die Studierende mit Teilstipendium des ungarischen Staates mit den gleichen Bedingungen kann nicht in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft werden.

(10)²¹⁴ Der Beschluss über die Umstufung aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, und aus der mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform in die mit Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem/der Dekan/in gefasst.

(11)²¹⁵²¹⁶ Der/die zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform umgestufte Studierende hat in der Registrierungszeit des auf die Umstufungsentscheidung folgenden Semesters eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung akzeptiert. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, verliert der Umstufungsbeschluss seine Rechtskraft und der/die Studierenden kann sein/ihr Studium auch im Weiteren in selbstfinanzierter Form oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildungsform fortsetzen.

²¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

KAPITEL 4

Von Studierenden zu entrichtende Gebühren und Erstattungen

§ 44²¹⁷ (1)²¹⁸ Studierende der staatlich geförderten Ausbildung können gemäß vorliegender Verordnung zur Entrichtung von Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren verpflichtet werden.

(2) Studierende der nicht staatlich geförderten Ausbildung sind verpflichtet, auf Grund der vorliegenden Verordnung für die in § 81, Absätze (1)-(2) GNHB festgelegten, kostenlos in Anspruch nehmbareren Dienstleistungen Studiengebühr bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben – Finanzierungsbeitrag, für die in § 82, Absätze (1)-(2) Festgelegten Erstattungs- bzw. Dienstleistungsgebühr zu bezahlen.

(3) Studierende der staatlich geförderten und mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung können nicht zur Entrichtung einer Studiengebühr bzw. eines Finanzierungsbeitrags verpflichtet werden.

(4) Die Fakultät kann nur auf Grund der in vorliegender Verordnung festgelegten Rechtstitel, sowie gemäß der in vorliegender Verordnung festgelegten Bestimmungen Gebühren festlegen.

Fremdsprachenbeitrag²¹⁹

§ 44/A (1) Sofern das Informationsbuch zur Hochschulzulassung in Bezug auf ein betreffendes Studienfach die Zahlung eines Fremdsprachenbeitrags vorschreibt, kann der/die betreffende Studierende verpflichtet werden, in Bezug auf sein/ihr im betreffenden Studienfach absolviertes Studium den vom Fakultätsrat der für das betreffende Studienfach zuständigen Fakultät festgelegten Fremdsprachenbeitrag in der im Informationsbuch zur Hochschulzulassung festgelegten Höhe zu entrichten.

(2) Die Art und Frist der Entrichtung des Fremdsprachenbeitrags, sowie die Regeln in Bezug auf eventuelle Ermäßigungen, ist die für das betreffende Studienfach zuständige Fakultät berechtigt, festzulegen.

Detaillierte Regeln der Entrichtung des Studienbeitrags **[zu § 125/A, Abs. (5) GHB]²²⁰**

§ 45

§ 46

Studiengebühr

§ 47 (1)²²¹²²² Die Fakultät legt – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über die Kalkulierung des Finanzierungsbeitrags der Universität – die Höhe der Studiengebühr bzw. des

²¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen. Geltend ab dem 8. Mai 2008.

²¹⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²²⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

²²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Finanzierungsbeitrags (im Weiteren die Studiengebühr und der Finanzierungsbeitrag gemeinsam: Studiengebühr) fest und verfügt über eventuelle im Laufe des Studiums sichergestellte Zuwendungen, sowie über die teilweise oder vollständige Befreiung von der Studiengebührenentrichtung.

(2)²²³

(3)²²⁴ Der/die Studierende und die Universität halten den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühr in einem den Bestimmungen in § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechenden Studiengebührenvertrag fest. Der Betrag der Studiengebühr für das erste Studienjahr ist im Informationsbuch zur Hochschulzulassung zu veröffentlichen.

(4)^{225 226} Die Anfangsstudiengebühr des/der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt. Die Studiengebühr für das gegebene akademische Jahr in der Vorbereitungsausbildung muss bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden. Wenn es in Bezug auf das Studium im betroffenen Studienfach fremdsprachliche Zahlungspflicht entsteht, soll die Höhe dieser von der Fakultät bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden.

(5)²²⁷ Die Höhe der Studiengebühren gültig im akademischen Jahr 2015/2016 kann im Laufe des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden. Bei Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität in oder nach 2015/2016 zustande kommt, kann die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Selbstfinanzierung für die Ausbildung festgelegten Selbstfinanzierungsgebühr oder die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Studiengebühr festgelegten Studiengebühr während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden.

(6)²²⁸²²⁹ Das ZSB fertigt die Zahlungsvorschrift (Ausschreibung) in Bezug auf das Wintersemester bis Juli des jeweiligen Berichtsjahres, sowie in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar des jeweiligen Berichtsjahres im TR an. Die Studiengebührenausschreibung von Studierenden, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zum Studium an der Universität zugelassen worden sind, wird nach ihrer Registrierung im TR angefertigt. Von obigen Bestimmungen abweichend wird in jenen Fällen, in denen die Beträge der Studiengebühren/Finanzierungsbeiträgen von der jeweiligen Fakultät in Devise festgelegt werden, im Falle von Gebühren in Bezug auf das Wintersemester an Hand des spätestens am 5. Werktag von August des jeweiligen Berichtsjahres tagesaktuellen Durchschnittsdevisenkurses, im Falle von Gebühren in Bezug auf das Sommersemester an Hand des spätestens am 5. Werktag von Januar des jeweiligen Berichtsjahres tagesaktuellen Durchschnittsdevisenkurses vom ZSB in Forint umgerechnet. Die Information der Studierenden über den Betrag der Studiengebührenausschreibung und die Studiengebührenentrichtung erfolgt in Bezug auf das Wintersemester bis Ende Juli, in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar auf elektronischem Weg über ihre im TR registrierten E-Mail-Adressen und über Webnachrichten. Im Informationsbrief über die Studiengebühren werden zur Begleichung der

²²³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

²²⁴ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²²⁸ Absätze (6)-(10) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

²²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Zahlungsvorschrift folgende Zahlungsmöglichkeiten vorgeschlagen: VPOS, Banküberweisung. Ab dem akademischen Jahr 2016/2017 kann die Summe der Selbstfinanzierung bzw. der Studiengebühren durch das Sammelkonto entrichtet werden. Das Datum der offiziellen Beschluss über die Zahlungspflicht ist das Datum der Ausschreibung im TR, die Zahlungsfrist ist die im TR festgelegte Frist. Die offiziellen Beschlüsse über die Zahlungspflicht muss so gefertigt werden, dass zwischen dem Datum des Bescheidgebens und der Zahlungsfrist mindestens 15 Tage liegen.

(7)²³⁰ Vor Beginn des Semesters ist die Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden der gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierten Ausbildungen anzufertigen, die in einem von drei dem Berichtsjahr vorausgehenden Semestern über einen aktiven studentischen Status verfügt haben und deren studentisches Rechtsverhältnis auch in der Zwischenzeit nicht beendet wurde. Des Weiteren ist eine Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden anzufertigen, die nach ihrer Einschreibung über kein aktives Semester, sondern nur über zwei passive Semester verfügen. Die Studiengebührenausschreibung von Studierenden, die sich zum aktuellen Semester nicht zurückmelden, ist vor Anfertigung des Berichts für die Ungarische Staatskammer (USK), also bis spätestens zum letzten Tag des ersten Monats der betreffenden Vorlesungszeit zu löschen.

(8)²³¹ Für diejenigen Studierenden, für die keine Studiengebührenausschreibung angefertigt wurde, ihr studentisches Rechtsverhältnis jedoch im betreffenden Semester aktiv ist, ist eine nachträgliche Studiengebührenausschreibung anzufertigen. Das ZSB fertigt nachträgliche Studiengebührenausschreibungen nach der Registrierungszeit an. In diesem Fall ist die Frist der Studiengebührenentrichtung der 15. Kalendertag nach Anfertigung der Studiengebührenausschreibung. Die Fakultäten informieren das ZSB umgehend über Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis nach der Registrierungszeit aktiviert wurde, sowie die zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungsform umgestuft wurden, damit auch für die betreffenden Studierenden eine Studiengebührenausschreibung angefertigt werden kann.

(9)²³² Diejenige Studierenden, die über eine abgelaufene ausstehende Gebühr verfügen, bekommen beim Einloggen in die studentische Webfläche des TR eine Nachricht. Das ZSB schickt eine Zahlungsaufforderung den betroffenen Studierenden im Sommersemester bis zum 30. April, im Wintersemester bis zum 30. November auf elektronischem Wege. Die im TR elektronisch erstellte und an die im TR verwaltete E-Mail-Adresse automatisch verschickte Aufforderung gilt als erste Aufforderung. Die nächste Aufforderung – zugleich die erste mit Rückschein verschickte Aufforderung – wird vom ZSB denjenigen Studierenden, die über eine ausstehende Gebühr verfügen, im Sommersemester im Juni, im Wintersemester im Januar geschickt. Die dritte Aufforderung – zugleich die erste von einem Rechtsanwalt verschickte Aufforderung – wird anschließend von der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes verschickt.

(10) Absätze (6), (7), (8) und (9) des vorliegenden Paragraphs treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Studiengebührenvertrag

§ 47/A²³³ (1) Die Universität und diejenigen Studierenden, die eine gebührenpflichtige Ausbildung absolvieren, schließen einen Studiengebührenvertrag ab. Beim Abschließen des Vertrags wird die Universität von dem/der Leiter/in der Fakultät vertreten.

²³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

- (2) Ein Studiengebührenvertrag ist abzuschließen:
- a) mit Studierenden, die zur gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten sowie mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Finanzierungsform zugelassen oder übernommen wurden, bei der Immatrikulation,
 - b) mit Studierenden, die gemäß § 42 der vorliegenden Verordnung in die gebührenpflichtige bzw. selbstfinanzierte Ausbildungsform umgestuft wurden, bei der ersten Rückmeldung nach der Umstufung oder sofern die Umstufung des/der Studierenden zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung im ersten Studienjahr seines/ihrer im betreffenden Studienfach begonnenen Studiums erfolgt ist, oder wenn die Umstufung des/der Studierenden im zweiten Semester eines betreffenden Studienjahres in Kraft tritt, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Umstufung.

(3)²³⁴

(4)²³⁵²³⁶ Der Studiengebührenvertrag ist schriftlich, in zwei Originalexemplaren abzuschließen, von denen das ZST, oder wenn nicht es den Vertrag über die Studiengebühren fertigt, dann das Studienreferat verpflichtet ist, ein Exemplar für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aufzubewahren. Die Sprache des Abkommens ist Ungarisch, sofern aber ein/eine nicht ungarische/r Staatsangehörige/r ein Studium im Rahmen einer fremdsprachigen Ausbildung durchführt, ist das Abkommen auch in der Ausbildungssprache anzufertigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, beide mit seiner/ihrer Unterschrift versehenen Originalexemplare des Abkommens über die Studiengebühr dem ZSB bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zurückzusenden, jedoch beeinflussen das Datum der Unterschrift oder das Datum der Rücksendung ans ZSB des Vertrags die Zahlungspflicht, die Fristen in Bezug auf die Zahlungspflicht oder weitere Pflichten in Bezug auf das studentische Rechtsverhältnis nicht.

- (5) Der Studiengebührenvertrag muss folgende Elemente beinhalten:
- a) die Benennung der Ausbildung (im Falle einer Ausbildung aus dem Landesausbildungsregister auch ihre Kennziffer), die Benennung des durch die Ausbildung erwerbenden Abschlussgrades und der Fachausbildung, die Nummer der über die fachlichen Anforderungen der Ausbildung verfügbaren Rechtsvorschrift,
 - b) die Art der Kontrolle und Bewertung der während der Ausbildung erbrachten studentischen Leistungen, die Voraussetzungen der Prüfungszulassung,
 - c) das Maß der erlaubten Abwesenheit von den theoretischen Unterrichtsstunden, praktischen Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen, sowie die von dem/der Studierenden zu tragenden Konsequenzen beim Überschreiten dieses Maßes,
 - d) Ort, Studienform, Dauer und Zeitplan der Ausbildung unter Berücksichtigung der Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
 - e) Ort, Dauer und Zeitplan der Praktikumsstunden, sowie die Zuwendungen, die dem/der Studierenden im Zusammenhang mit den Praktikumsstunden eventuell sichergestellt werden,
 - f) den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühren und die Art ihrer Entrichtung mit Rücksicht auf die Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
 - g) die für die Studiengebühr zustehenden Dienstleistungen,
 - h) die Bedingungen der Rückerstattung der entrichteten Studiengebühr,
 - i) im Falle einer zu Lasten von staatlichen Quellen oder Quellen der Europäischen Union geförderten Ausbildung die Tatsache, die Benennung, sowie den Betrag der Förderung,

²³⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

²³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

- j) die Konsequenzen des Vertragsbruchs des/der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden bzw. der Universität,
- k) alles, was andere Rechtsvorschriften vorschreiben oder ermöglichen.

(6)²³⁷ Die Universität kann als Studiengebührenvertrag ausschließlich das von der Direktion für Bildung bestimmte (von der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes, sowie von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität begutachtete) Formular verwenden, welches auf der Webseite der Universität zu veröffentlichen ist.

(7)²³⁸ Der Vertrag über die Studiengebühr wird – mit Ausnahme der Fakultät für Jura in der Weiterbildung, und bei den Studierenden der fremdsprachlichen Ausbildung an der Medizinischen Fakultät – vom ZSB gefertigt.

Entrichtung der Zahlungspflicht durch das Sammelkonto

§ 47/B²³⁹ (1) Sammelkonto: durch die Universität eröffnetes gemeinsames Konto beim Ungarischen Fiskus, wohin der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten nachgehen kann. Aus den eingezahlten Summen generiert das TR für jede/n Studierende/n einen Saldo, wovon der / die Studierende seine / ihre Zahlungspflichten in beliebiger Reihenfolge entrichten kann.

(2) Bei Überweisung zum Sammelkonto muss man bei den Bemerkungen nach „NK“ den Neptunkode des/der Studierenden angeben.

(3) Das TR identifiziert die zum Sammelkonto überwiesenen Summen nach den Daten der Bemerkungsrubrik. Wenn die Bemerkungsrubrik nicht gemäß Absatz (2) ausgefüllt worden ist, kann sich die Zeit der Identifikation verlängern, die dazu benötigt wird, dass die Summe im Sammelkonto des/der Studierenden erscheint.

(4) Die Identifizierung der eingezahlten Summe geschieht vor allem durch den „NK – Neptun Kode“. Wenn die Identifizierung durch den „NK-Neptun Kode“ nicht erfolgreich ist, kontrolliert das System, ob vom gleichen Konto bereits Geld überwiesen wurde, oder ob die gegebene Kontonummer bereits bei einem / einer Studierenden als vorgegebene Kontonummer existiert. Wenn das System auf Übereinstimmung stößt, erscheint die überwiesene Summe auf dem Konto des/der jeweiligen Studierenden.

(5) Die Überweisung erscheint innerhalb von ein paar Tagen nach dem Überweisungsauftrag auf dem Konto des/der Studierenden.

(6) Die Universität begleicht die Schulden des/der Studierenden automatisch von der Summe, die auf seinem/ihrer Konto liegt.

(7) Auf Antrag des/der Studierenden kann die nach Absatz (6) nicht verwendete Summe auf seinem/ihrer Sammelkonto auf das Bankkonto, woher die Überweisung getätigt worden ist, zurücküberwiesen werden. Die Mindesthöhe der Rücküberweisung liegt bei 500 HUF.

Die Regeln der Ermäßigungen in Bezug auf die Studiengebührenentrichtung

²³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

²³⁸ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²³⁹ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

§ 48 (1)^{240 241 242 243} Die Studiengebühr des/der Studierenden kann ermäßigt werden. Der/die Leiter/in der Fakultät kann dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 80% der Studiengebühr, bzw. bei Studierenden, die ihr Studium in oder nach 2016/2017 anfangen, bis zu 80% der vollen Selbstfinanzierung gewähren, aber die Höhe der ermäßigten Studiengebühren kann nicht niedriger als die Zulassungskosten sein. Die Fakultät ist verpflichtet, die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Beantragung von Ermäßigungen im Rahmen einer Dekanatsanweisung zu bestimmen, mit der Bedingung, dass ab dem 1. Januar 2015 der/die Studierende einen Antrag auf Ermäßigung der/des von ihm/ihr zu entrichtenden Studiengebühr/Finanzierungsbeitrags oder auf Ratenzahlung spätestens bis zum letzten Werktag der Registrierungszeit stellen kann. Ab dem 1. Januar 2015 können nach der festgelegten Frist nur diejenigen Studierenden einen Antrag auf Ermäßigung stellen, deren Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung) aus irgendeinem Grund im Falle des Wintersemester im (oder nach) September, im Falle des Sommersemester im (oder nach) Februar erstellt wird. In diesem Fall ist die Frist der Antragstellung der 8. Tag nach Kenntnisnahme der Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung), aber spätestens der Tag der Zahlungsfrist. Die Fakultät informiert das ZSB über die gewährte Ermäßigung im Falle des Sommersemesters spätestens bis zum 15. März, im Falle des Wintersemesters spätestens bis zum 15. Oktober, um sicherzustellen, dass die Universität ihrer durch das Gesetz vorgeschriebene Datenlieferungsverpflichtung mit realem Dateninhalt nachkommen kann. Letztere Bestimmung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2)²⁴⁴

(3)²⁴⁵

(4)²⁴⁶²⁴⁷ Die Fakultät ist laut Anordnung des Dekans beschrieben im Absatz (1) verpflichtet, den Antrag des/der Studierenden im Rahmen der Bestimmung der Ermäßigungen wegen den Studienleistungen vorteilhaft beurteilen, wenn der/die Studierende an der Universität in mehreren Ausbildungsfächern studiert.

§ 49²⁴⁸ (1) Der/die Studierende,
a) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 31. Dezember 2006 zustande gekommen ist, und der/die
aa) an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilgenommen und am ersten Tag des betreffenden Semesters (Vorlesungszeit) Mutterschutzgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Kinderpflegegeld erhalten hat, oder

²⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

²⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁴⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

²⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

²⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

²⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

ab) als ungarische/r Staatsangehörige/r in einem allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang oder im Studienfach Religionslehrer- und Erzieher bereits über ein in einem Unterrichtsfach erworbenes Lehrerdiplom verfügt und an einer Ausbildung zwecks Erwerb eines zweiten Diploms in einem allgemeinwissenschaftlichen Fach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, und

b) am ersten Tag des Semesters (Vorlesungszeit) die Voraussetzungen in Punkt aa) oder ab) erfüllt,

kann in dem Studiengang oder in der Fachausbildung, in dem/der er/sie vor dem 1. August 2007 auf Grund von Punkt aa) oder ab) von der Studiengebührenentrichtung befreit wurde, in dem in Punkt b) festgelegten Semester (Vorlesungszeit) nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden.

(2)²⁴⁹ ²⁵⁰ Der/die auf Grund von Abs. (1) zu einer Ermäßigung berechnete Studierende ist verpflichtet, die Tatsache der Berechnung bei der Immatrikulation/Rückmeldung zu melden, und diese im ersten Semester des jeweiligen Studienjahres spätestens bis zum 31. Oktober, im zweiten Semester spätestens bis zum 31. März durch Einreichen der notwendigen Dokumente nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Fristen kann das ZSB keine Nachweise mehr akzeptieren.

(3) Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2000/2001 oder 2001/2002 zustande gekommen ist und ihre Studien in der staatlich geförderten Ausbildung begonnen haben, aber nicht mehr als staatlich geförderte Studierende gelten, können, sofern die begonnene Ausbildung höchstens acht Semester dauert, in der begonnenen Ausbildung für die Dauer von zwei weiteren Semestern, in allen anderen Fällen für die Dauer von drei Semestern nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden. Diese Studierende können – sofern sie in der Ausbildung bis zum 1. September 2007 nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet waren – in den weiteren Semestern ausschließlich im Falle der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung der Verordnung der Hochschuleinrichtung zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden.

Studentenwohnheimgebühr, Wohngebühr

§ 50 (1) Im Falle der Inanspruchnahme eines Studentenwohnheimplatzes entrichten die Studierenden eine Erstattungsgebühr.

(2) Die Studentenwohnheimgebühr ist für die Sicherstellung der Wohnbedingungen und in Verbindung damit für die eine bestimmungsgemäße Benutzung gewährleistenden Grunddienstleistungen zu entrichten. Die Studentenwohnheime können über die Grunddienstleistungen hinaus Mehrdienstleistungen anbieten, über deren Inanspruchnahme der/die Studierende entscheidet. Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Mehrdienstleistungen und die dafür zu entrichtende Gebühr legt der Betreiber fest.

(3) Unter den Grunddienstleistungen der Studentenwohnheime sind die kontinuierliche Sicherstellung und Betrieb mindestens der durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, für die Betriebsgenehmigung von Studentenwohnheimen bzw. Jugendheimen notwendigen Voraussetzungen, sowie die Betriebsmöglichkeit von PC-s, unterhaltungselektronischen Geräten und Haushaltsgeräten mit niedrigem Energieverbrauch zu verstehen.

(4)²⁵¹ Der Betrag der Studentenwohnheimgebühr ist – den auf Grund des Komfortgrades der Studentenwohnheime festgelegten Kategorien entsprechend – in jedem Studienjahr bis zum 31. Mai des Berichtsjahres in dem in Anlage 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abkommen zwischen

²⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 angenommen.

dem/der Rektor/in und der Studentischen Selbstverwaltung der Universität zu regeln. Das Abkommen ist nur mit Genehmigung des Senats gültig. Vor dem Abschließen des Abkommens müssen der Zustand der Studentenwohnheime und die darin eingetretenen Änderungen ermessen werden. Die Studentenwohnheime sind auf Grund der Ermessung in Kategorien einzuteilen und die Studentenwohnheimgebühr ist ebenfalls auf Grund derer festzulegen.

Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren

§ 51 (1) Die Studierenden sind verpflichtet, für die Versäumung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. anderen Verordnungen festgelegt werden, sofern die Versäumung oder Verspätung aus ihrem Verschulden entstanden ist, die in der Tabelle in **Anlage 1** der vorliegenden Verordnung enthaltenen Tarifsätze zu entrichten.

(2) Für weitere Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. in den Studienplänen enthaltenen Studienverpflichtungen stehen, können – im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität – entsprechend der Tabelle in **Anlage 1** auch weitere Gebühren festgelegt werden. Zur Entrichtung dieser Gebühren kann der /die Studierende nur im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistungen verpflichtet werden.

(3)²⁵² ²⁵³Die Gebühr der als Campus-Kredit ausgeschriebenen gebührenpflichtigen Kurse veröffentlichen die Fakultäten bis zum Beginn der Kursbelegungszeit im Rahmen einer Dekanatsanordnung. Die Studiengebührenausschreibung der gebührenpflichtigen Kurse fertigt das ZSB bis zum Ende des ersten Monats der Vorlesungszeit an. Die Zahlungsfrist ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März.

(4) Die Benutzung der Einrichtungen (Bibliothek und ihre Grunddienstleistungen, Laboratorium, EDV-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) und Mittel der Universität gelten in dem von der Verordnung der jeweiligen Einrichtung bestimmten Rahmen als gebührenfrei. Über die gebührenfreien Dienstleistungen hinaus kann eine von den Einrichtungen festgelegte Gebühr für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhoben werden.

(5)²⁵⁴ Die mit der Universität in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen sind verpflichtet folgende Verfahrensgebühren zu entrichten:

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, die mindestens das Vierfache, höchstens das Achtfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt,
- b) die Rigorosumsgebühr, die dem Betrag der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten entspricht,
- c) die Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

(6) Den genauen Betrag der Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, sowie der Verteidigungsgebühr legt die Doktorschule in ihrer Verordnung fest. Die in Abs. (5) festgelegten Verfahrensgebühren veröffentlicht die Doktorschule in der jeweils üblichen Weise.

²⁵² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁵⁴ Die Änderung der Absätze (4)-(7) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

(7)²⁵⁵ Im Falle des Verfahrens zwecks Erwerbs des akademischen Grades in einer Fremdsprache kann die Doktorschule von dem in Abs. (4) festgelegten Betrag der Verfahrensgebühren abweichen, jedoch kann

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades das Sechzehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- b) die Rigorosumsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- c) die Verteidigungsgebühr das Vierzigfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten

nicht überschreiten.

(8) Das Verfahren zwecks Erwerbs des akademischen Grades ist für die staatlich geförderten Doktoranden während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses gebührenfrei.

Bestimmungen in Bezug auf die Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 52 (1)^{256 257 258 259 260} Die für das betreffende Semester festgelegte Studiengebühr ist bis zu der Frist zu entrichten, die in dem vom Fakultätsrat jährlich genehmigten und vor dem Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlichten Zeitplan festgelegt wurde. Ab dem 1. August 2015 gelten in Bezug auf die Entrichtung der Studiengebühren folgende Regeln. Die Studiengebühren können höchstens in drei Raten entrichtet werden. Die erste Rate beträgt 40% der vollen Studiengebühren, die spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Registrierungszeit auf das Bankkonto der Universität eingegangen sein muss. Die Frist für den Eingang der zweiten Rate (30% der vollen Gebühr) ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März. Die dritte Rate ist 30% der vollen Studiengebühr, Zahlungsfrist dafür ist im Wintersemester 15. November und im Sommersemester der 15. April. Im Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebührenraten wird eine Verspätungsgebühr, deren Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Wenn die Studiengebührenausschreibung nicht in drei Raten erfolgt, denn wird für jeden spät eingezahlten Gebührenteil die Verspätungsgebühr, deren Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Die Verspätungsgebühr wird dann verrechnet, wenn die Studiengebühr nicht innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist auf das Konto der Universität nicht ankommt; unabhängig davon auf welcher Weise der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungspflicht nachgeht. Die Verspätungsgebühr wird auch dann verrechnet, wenn anhand der Rechnung es sich herausstellt, dass statt der/die Studierende jemand anderer oder eine Firma die Studiengebühren mit Verspätung begleicht. Diese Regeln können in dem Fall für die Rate nicht angewendet werden, die der/die Studierende von einem Studentenkredit mit Abtretung zu finanzieren wünscht. Im Rahmen der Abtretung verpflichtet sich der/die Studierende, dass er/sie die Studiengebühr zum Teil oder ganz auf die Weise entrichten möchte, dass er/sie die Überweisung des Studentenkredits unmittelbar an die Universität abtritt. Die Abtretungsdatenblätter verwaltet das ZSB. Die Fakultät kann auf studentischen Antrag in Bezug auf die 40 prozentige Rate beschrieben in diesem Absatz und im Falle von bescheinigte objektive Umstände (zum Beispiel ausländische Förderung, spätes Ankommen ausländischer Studienkredit) eine andere abweichend von in diesem Abschnitt bestimmte Erscheinungsfrist für die Zahlung angeben; der letzte Tag für die Erscheinungsfrist der Zahlung ist im Wintersemester der 15. Oktober und im Sommersemester der 15. März.

²⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

²⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

(2)^{261 262} Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat und seinen/ihren abgelaufenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann sich nicht zurückmelden. Der/die Zugelassene, der/die in Verbindung mit seinem/ihrer früheren Studium oder mit einem anderen Studienfach eine abgelaufene Zahlungsverpflichtung hat, kann sich an der Universität nicht einschreiben.

(3)²⁶³²⁶⁴ Die Studentenwohnheimgebühr ist jeden Monat im Voraus, bis zum letzten Tag des Monats vor dem Berichtsmonat zu entrichten, außer wenn die Studentische Selbstverwaltung der Universität mit Hinsicht auf das Datum des Einzugs eine von dieser abweichende Frist feststellt.

(4)^{265 266267} Die für das betreffende Semester bereits entrichtete Studiengebühr ist auf Antrag zurückzuerstatten, wenn der/die Studierende vor dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund vor Beginn des betreffenden Semesters beendet wurde.

(5)^{268 269} Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, wird von der für das betreffende Semester bereits entrichteten Studiengebühr der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfallende Betrag auf Antrag zurückerstattet, ab dem Tag der Erklärungsabgabe gerechnet. Der/die Dekan/in der Fakultät kann aus Billigungsgründen die Entscheidung treffen, dass dem/der Studierenden der volle Betrag der für das jeweilige Semester bereits entrichteten Studiengebühr, oder ein höherer Betrag als der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfällt, zurückerstattet wird. Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt, bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, ist er/sie verpflichtet, den zeitproportionalen Betrag der Semesterstudiengebühr in Bezug auf die bis zum Tag der Erklärungsabgabe vergangenen Zeit zu entrichten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die Dekan/in der Fakultät davon aus Billigkeitsgründen absieht oder aus Billigkeitsgründen die Entrichtung eines niedrigeren Betrags als der zeitproportional anfallenden Betrag vorschreibt. Die Billigungsentscheidung gemäß dem vorliegenden Absatz betrifft die Inanspruchnahme der Billigung gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung nicht.

(6)²⁷⁰

²⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Geltend ab dem 13. Dezember 2012.

²⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁶⁵ § 52, Absätze (4)-(5) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁷⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

(7)²⁷¹ Sofern der/die Studierende bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde, er/sie jedoch die Studiengebühr des betreffenden Semesters oder einen Teil davon bereits vor der Untersuchung eingezahlt hat, ist ihm/ihr der volle Betrag der entrichteten Studiengebühr zurückzuerstatten, mit Rücksicht darauf, dass er/sie – da er/sie bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde – kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen kann, und aus diesem Grund seine/ihre Immatrikulation für ungültig erklärt wird.

(8)^{272 273274} Die Universität erhebt die Gebühren für die aus denselben Lehrfächern zum dritten und weiteren Mal angetretenen Prüfungen, sowie die im Falle von unentschuldig versäumten Prüfungen, gemäß § 49, Abs. (9) der Studien- und Prüfungsordnung zu entrichtenden Gebühren auf elektronischem Wege.

(9)²⁷⁵ Sofern der/die Studierende mit dem auf der TR Oberfläche veröffentlichten Betrag der Gebühren für die aus demselben Fach zum dritten und weiteren Mal angetretenen Prüfungen, sowie die im Falle von unentschuldig versäumten Prüfungen, gemäß § 49, Abs. (9) der Studien- und Prüfungsordnung zu entrichtenden Gebühren nicht einverstanden ist, kann er/sie innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit Beschwerde einlegen. Die ZSB überprüft die Beschwerden in Zusammenarbeit mit dem Studienreferat der betreffenden Fakultät vor der tatsächlichen Ausschreibung der Gebühren. Diese Beschwerde betrifft das Recht des/der Studierenden auf Rechtsmittel nicht.

(10)^{276 277} Die tatsächliche Ausschreibung der Gebühren erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit. Unter dem letzten Tag der Prüfungszeit ist in Bezug des vorliegenden Absatzes jener Kalendertag zu verstehen, an dem die Prüfungszeit an allen Fakultäten der Universität beendet ist. In Bezug des vorliegenden Absatzes kann das Praktische Jahr der Studierenden des Fachs Allgemeine Humanmedizin nicht als Prüfungszeit berücksichtigt werden. Im Falle derjenigen Studierenden, die im betreffenden Semester im Rahmen eines Stipendiums an einer ausländischen Hochschuleinrichtung studiert oder ein Fachpraktikum absolviert haben, sind die Gebühren für das Sommersemester bis zum 20. November, für das Wintersemester bis zum 20. April auszuschreiben.

(11)²⁷⁸ Gegen die Gebührenausschreibung kann der/die Studierende gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtsmittel einlegen. Der Antrag auf Rechtsmittel ist an die Studienkommission Zweiter Instanz adressiert beim ZSB einzureichen.

(12)²⁷⁹ Der Betrag der Mehrzahlung der Studiengebühr des betreffenden Semesters ist – sofern der/die Studierende darüber nicht anders verfügt – als Zahlung der Studiengebühr des folgenden Semesters

²⁷¹ Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁷² Absätze (8)-(11) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

²⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

²⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

gut zuschreiben. Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden beendet wird oder er/sie im folgenden Semester keine Zahlungsverpflichtungen hat, so ist ihm/ihr die Mehrzahlung auf seine/ihre Bitte zurückzuerstatten. Eine Mehrzahlung entsteht, wenn der von dem/der Studierenden tatsächlich eingezahlte Betrag höher als seine/ihre eigentliche Studiengebühr im betreffenden Semester ist.

(13)²⁸⁰ Sofern der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung per Banküberweisung nachkommt, so ist von dem überwiesenen Betrag die am frühesten abgelaufene ausstehende Gebühr zu begleichen.

(14)²⁸¹ Seit 1. Mai 2016 können die dritte und alle weitere Prüfungen in einer Kurrikulumseinheit nicht begonnen werden, ohne die Prüfungsgebühr gezahlt zu haben. Die Gebühr muss auch in dem Fall eingezahlt werden, wenn der/die Studierende die Prüfungen nicht in gleichem Semester ablegt. Der/die Studierende schreibt die zu zahlende Gebühr nach der zweiten Prüfung und vor der Anmeldung für die dritte Prüfungsmöglichkeit im TR für sich aus, dann zahlt er/sie durch das TR mit Kreditkarte (VPOS), an der Kasse oder per Überweisung ein.

§ 53^{282 283 284} Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren und Erstattungen können durch Studentenkreditabtretung, in den Kassen der Universität, durch Überweisung von einem Bankkonto oder durch das Sammelkonto entrichtet werden.

Voraussetzungen und Regeln der Sicherstellung einer Befreiung, Ermäßigung oder Ratenzahlung im Zusammenhang mit der Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 54 (1)²⁸⁵ Im Zusammenhang mit seiner/ihrer Zahlungspflicht bestimmt in Absätzen (2) und (3) dieses § kann der/die Studierende auf Antrag eine Befreiung, Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub erhalten.

(2) Auf sozialer Basis kann dem/der Studierenden auf Antrag im Falle folgender Zahlungspflichten eine Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub gewährt werden:

- a)²⁸⁶
- b) Erstattungsgebühr,
- c) Studentenwohnheimgebühr.

(3) Auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen kann der/die Studierende auf Antrag von der Zahlungspflicht in folgenden Fällen befreit werden:

- a)²⁸⁷

²⁷⁹ Absätze (12)-(13) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

²⁸¹ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

²⁸⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

²⁸⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

b) im Falle der Erstattungsgebühr der auf Grund von § 82, Abs. (1) GNHB in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

(4)²⁸⁸ Die wegen der Versäumung der Studiengebührenentrichtung fällige Verzugsgebühr kann nicht verringert oder erlassen werden.

(5)^{289 290 291} Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht ist ein Beschluss zu fassen. In dem Beschluss über die Sicherstellung der Ratenzahlungsmöglichkeit sind die Erfüllungsfrist und Terminierung der Ratenzahlung, sowie die Folgen der Versäumung festzuhalten. Im Falle einer Ablehnung sind im Beschluss die Begründung der Entscheidung, sowie Informationen über die Möglichkeit der Berufung anzugeben. Der Beschluss wird von der Person oder dem Organ gefasst, die oder das gemäß vorliegender Verordnung oder in übertragener Befugnis berechtigt ist, die betreffende Gebühr festzusetzen. Im Falle von Studentenwohnheimgebühren ist die KSZS berechtigt eine Entscheidung in Bezug auf die Anträge auf Ratenzahlung bzw. Aufschub der Zahlungsverpflichtung zu treffen.

(6)²⁹²²⁹³ Der/die Studierende kann nach Inanspruchnahme des Studentenwohnheimplatzes der betreffenden Kategorie auf Grund seiner/ihrer sozialen Umstände und auf Grund der Entscheidung des Vorsitzenden der Studentischen Selbstverwaltung der Universität auf Antrag von der Verpflichtung der Einzahlung der Studentenwohnheimgebühr befreit werden, der/die sozial benachteiligt, Waise oder Familienerhalter ist, oder wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht. Die auf diese Weise erlassene Studentenwohnheimgebühr wird von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität aus dem Rahmen für Chancengleichheit finanziert. Die Prinzipien und Aspekte der Beurteilung von Anträgen auf die gemäß dem vorliegenden Absatz erfolgende Befreiung von der Einzahlungsverpflichtung der Studentenwohnheimgebühr, also von Anträgen auf Chancengleichheit beinhaltet das Formular des Antrags auf Chancengleichheit.

(7)²⁹⁴ Auf Antrag des/der Studierenden, der/die im Studentenwohnheim arbeitet, kann ihm/ihr die Universität eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 55²⁹⁵

Verwendung der eingezahlten Gebühren und Erstattungen

§ 56 (1) Die Verwendung der Beträge der Studiengebühren, sowie der Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren – mit Ausnahme des aus der Gebühr für Studentenausweise stammenden Betrags – erfolgt dem in den Universitätshaushalt integrierten Finanzplan entsprechend.

²⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

²⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

²⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

²⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

(2) Die aus der von den Studierenden eingezahlten Studentenwohnheimgebühr, sowie aus der Verwertung der Studentenwohnheimplätze stammenden Einnahmen verwendet die Universität – nach Abzug der auftretenden Kosten – dem Einrichtungsabkommen entsprechend primär für die Entwicklung der Studentenwohnheime.

(3) Die Aufteilung der eingezahlten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Anlage 1. Dementsprechend verfügt der/die Leiter/in der Fakultät über den Betrag und integriert diesen jährlich in den Haushaltsplan der Fakultät.

KAPITEL 5

Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bei Versäumung der in der Verordnung festgelegten Pflichten

§ 57 (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung ist der/die Studierende – neben den bei den einzelnen Rechtstiteln bestimmten weiteren Pflichten – verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich.

(2) Zuwendungen, die ohne die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen oder durch Verstoß gegen die vorliegende Verordnung ausgezahlt wurden, sind einzustellen, bzw. ist der/die Studierende zu verpflichten, die zu Unrecht bezogene Zuwendung innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Gegen den/die die Zuwendung zu Unrecht und unredlich in Anspruch nehmende/n Studierende/n ist gemäß Anlage 8 der Organisations- und Funktionssatzung ein Verfahren einzuleiten.

(3)^{296 297 298299} Sofern der/die Studierende seine/ihre Pflicht zur Studiengebührenentrichtung oder zur Entrichtung von weiteren Gebühren jeder Art ohne die in § 54 festgelegten Vergünstigung bis zum Beginn der Prüfungsanmeldung nicht erfüllt, kann er/sie sich zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Sofern der/die Studierende die von ihm/ihr unterschriebenen Originalexemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann er/sie sich bis zum Eingang des Vertrags im ZSB zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Letztere Verfügung kann in der Prüfungszeit des Wintersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(4) Der/Die Studierende, der/die sein/ihr Studium in betreffenden Fach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat, kann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die seine/ihre Zahlungspflicht gegenüber der Universität nicht erfüllt hat.

(5)³⁰⁰ Sofern der/die Studierende seine/ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Studentenwohnheimgebühr bis zu der in den diesbezüglichen Regelungen, sowie im Wohnvertrag festgelegten Frist nicht erfüllt, fordert das ZSB nach Vereinbarungen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität ihn/sie schriftlich dazu auf, seiner/ihrer Verpflichtung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nachzukommen. Sofern der/die Studierende seine/ihre

²⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁹⁸ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Zahlungspflicht bis zu der in der Aufforderung enthaltenen Frist erfüllt, ist er/sie verpflichtet, neben der Studentenwohnheimgebühr auch die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegte Verzugsgebühr zu bezahlen.

(6) Wenn der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht trotz der in Abs. (5) enthaltenen Aufforderung nicht erfüllt, fordert die KSZS auf Grund des Ersuchschreibens des Studentenwohnheimbetreibers den/die Studierende/n dazu auf, innerhalb von 8 Tagen eine Erklärung über seine/ihre sozialen Umstände abzugeben und seine/ihre Zahlungsunfähigkeit mit offiziellen Dokumenten nachzuweisen. Sofern bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der/die Studierende auch ohne Unterbringung im Studentenwohnheim seine/ihre Studien fortsetzen kann, ist eine Entscheidung über die Beendigung seines/ihrer Rechtsverhältnisses mit dem Studentenwohnheim zu treffen. Das Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim wird am Tag des Inkrafttretens der Entscheidung beendet, der/die Studierende ist verpflichtet, bis zu der Frist und auf die Weise, die im Wohnvertrag festgelegt wurde, auszuziehen.

(7)³⁰¹ Der/die Studierende, der/die die von ihm/ihr unterschriebenen Originalexemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann sich nicht zurückmelden. Diese Verfügung kann in der Registrierungsperiode des Sommersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(8)³⁰²³⁰³ Die von den Studierenden online, auf der Web-Oberfläche des TR erreichbaren Finanzangaben gelten als Saldomitteilung.

KAPITEL 6

Sonderregelungen in Bezug auf Studierende fremdsprachiger Studiengänge

§ 58 (1) Die Fakultäten können gebührenpflichtige fremdsprachige Studiengänge anbieten, sofern sie deren personale und materielle Voraussetzungen sicherstellen.

(2) Studierende der gebührenpflichtigen fremdsprachigen Studiengänge können die in Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuwendungen entsprechend der Regelungen in Bezug auf die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildungen beziehen.

(3)³⁰⁴ Die Kosten der Banküberweisung in Verbindung mit der Entrichtung der Studiengebühr hat der/die Studierende zu tragen.

(4) Die Studiengebühr der Studierenden gebührenpflichtiger fremdsprachiger Studiengänge wird vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr ist der in der jeweiligen Währung festgelegte Betrag der Studiengebühr maßgebend. Die Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr erfolgt am ersten Werktag der ersten Unterrichtswoche jeden Semesters, also erfolgt die Umrechnung der Studiengebühr des betreffenden Semesters in Forint auf Grund des für den jeweiligen Tag festgelegten Mittelkurses der Ungarischen Nationalbank. Die Kosten der Banktransaktionen trägt der/die Studierende.

(5) Die Fakultät kann zwecks Erhöhung der Studierendenzahl der fremdsprachigen Studiengänge einen Vertrag mit anwerbenden Firmen oder Personen abschließen.

³⁰¹ *Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 1. Juli 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Juli 2011.*

³⁰² *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.*

³⁰³ *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.*

³⁰⁴ *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.*

(6)³⁰⁵ Sofern die Studiengebühr bei der anwerbenden Firma eingezahlt wird, ist die Firma verpflichtet, den Betrag bis zu der im gültigen Vertrag mit der Universität festgesetzten Frist auf das Konto der Universität zu überweisen. Die Universität ist verpflichtet, die Angaben bezüglich der Studiengebühr in dem mit der anwerbenden Firma abgeschlossenen Vertrag so festzulegen, dass diese im TR registriert werden können.

KAPITEL 7

Gemischte und Übergangsbestimmungen

§ 59 (1)^{306,307} Im Falle der in der gesonderten Rechtsvorschrift über die Ausbildungsanforderungen der Grundstudiengänge festgelegten Fächerkombination bzw. bei den Zweifachstudiengängen können die studentischen Zuwendungen für die Dauer von 10 Semestern, aber höchstens für die Dauer der parallelen Absolvierung beider Fächer, unter Berücksichtigung der in den Ausbildungsanforderungen auf die Aufnahmemöglichkeit des zweiten Faches verweisenden ausdrücklichen Verfügung, in Anspruch genommen werden. Im Falle der an einem Zweifachstudiengang teilnehmenden Studierenden kann einmal jene Verfügung angewendet werden, wonach der/die Studierende im Falle einer 8 Semester langen oder kürzeren Ausbildungszeit über die in den Ausbildungsanforderungen festgelegte Ausbildungszeit hinaus höchstens für die Dauer von zwei weiteren begonnenen Semestern, im Falle einer länger als 8 Semester dauernden Ausbildung höchstens für die Dauer von drei weiteren begonnenen Semestern studentische Zuwendungen in Anspruch nehmen kann. Studierende von Zweifachstudiengängen sind aus der Sicht der Berechnung des Förderungsstipendiums als Studierende eines Studienfaches zu betrachten, das heißt, ihre Studienleistungen zählen zusammen und sie können nur eine Studienförderung entsprechend ihrer Hauptfakultät erhalten.

(2)³⁰⁸

(3)³⁰⁹

(4)³¹⁰ In der Anwendung der vorliegenden Verordnung sind unter Grundausbildung die traditionelle Hochschulausbildung, unter Masterausbildung die traditionelle Universitätsausbildung, das Zusatzgrundstudium bzw. die einheitliche, nicht geteilte Ausbildung zu verstehen.

(5)³¹¹ Diejenige Studierende, die am 17. März 2016. Ihre Ausbildung an der Fakultät von Pharmazie geführt haben, setzten ihre Ausbildung ab 18. März 2016. an der Fakultät von Pharmazie fort.

(6)³¹² Von den im Rahmen der Doktorenschule der Pharmaziewissenschaften am 17. März 2016. Studierenden Studenten, diejenigen Studierenden, die an den Doktorprogrammen der Fakultät von

³⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁰⁶ Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

³⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

³⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

³¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

³¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

Pharmazie teilnehmen, setzten ihr Studium ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2016/2017 an der Fakultät für Pharmazie fort.

KAPITEL 8 **Besonderheiten der einzelnen Fakultäten**

SONDERREGELUNGEN DER STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 60³¹³ (1) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, der/die die Anforderungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erfüllt und sein/ihr korrigierter Kreditindex 3,01 erreicht.

(2) Die in § 16, Abs. (4) der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gruppen sind in jedem Ausbildungsprogramm / Studienplan gesondert zu bilden.

(3) Das Förderungsstipendium erhalten die Studierenden auf Grund ihrer Studienleistungen – entsprechend den Bestimmungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung – auf Grund der folgenden Einteilung:

- a) Kategorie 1: korrigierter Kreditindex 3,01-3,25
- b) Kategorie 2: korrigierter Kreditindex 3,26-3,50
- c) Kategorie 3: korrigierter Kreditindex 3,51-3,75
- d) Kategorie 4: korrigierter Kreditindex 3,76-4,00
- e) Kategorie 5: korrigierter Kreditindex 4,01-4,25
- f) Kategorie 6: korrigierter Kreditindex 4,26-4,50
- g) Kategorie 7: korrigierter Kreditindex 4,51-4,75
- h) Kategorie 8: korrigierter Kreditindex 4,76-5,00
- i) Kategorie 9: korrigierter Kreditindex 5,01-5,25
- j) Kategorie 10: korrigierter Kreditindex 5,26-5,50
- k) Kategorie 11: korrigierter Kreditindex 5,51-5,75
- l) Kategorie 12: korrigierter Kreditindex 5,76-6,00
- m) Kategorie 13: korrigierter Kreditindex 6,01-

(4) Studierende, die mindestens einen korrigierten Kreditindex von 6,01 erreichen, werden in die höchste Berechtigtenkategorie eingeteilt.

(5)³¹⁴ Die Fakultät legt für die Übergabe des lateinsprachigen Diploms gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Gebühr in Höhe von 9.000 HUF, für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 3.500 HUF fest. Diese Dienstleistungsgebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt. Diese Tarifsätze sind sowohl auf Studierende der gebührenpflichtigen, als auch auf die der staatlich geförderten Ausbildung anzuwenden.

(6)³¹⁵ Die Studierenden der Fakultät können außer der im Kapitel II. aufgelisteten Stipendien auch um die folgenden bewerben:

- a) IM Nationales Excellence Juristenstipendium
- b) IM Juristenförderungsstipendien

³¹³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 11. November 2010 angenommene Änderung. Die Änderung tritt im zweiten Semester 2010/2011 in Kraft.

³¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

(7) Die Voraussetzungen des Erwerbs der im Absatz (6) beschriebenen Stipendien, die detaillierten Regelungen des Bewerbungsverfahrens werden in der gegebenen Bewerbungsausschreibung beschrieben.

SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

§ 60/A (1)³¹⁶ Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums dienen an der Fakultät die der vier verschiedenen Studienplänen entsprechend durchgeführten Studien der Studierenden als Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums:

- Gruppe 1: Fach Allgemeine Humanmedizin,
- Gruppe 2: Fach Zahnmedizin,
- Gruppe 3: Fach Pharmazie,
- Gruppe 4: Fach Medizinische Biotechnologie.

(2) Die Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums der Studierenden des Praktischen Jahres in Gruppe 1 (Fach Allgemeine Humanmedizin) bildet die im letzten aktiven Semester vor Beginn des Praktischen Jahres erworbene Studienleistung. Auf Grundlage des berechneten Ergebnisses erhalten die Studierenden des Praktischen Jahres in beiden Semestern (sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester) den gleichen Betrag als Förderungsstipendium. Zu diesem Zweck ist der den Studierenden des Praktischen Jahres im September genehmigte Betrag aus dem im Sommersemester zur Verfügung stehenden Rahmen abzuziehen.

60/B. §³¹⁷ (1) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(2) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

§ 60/C ³¹⁸ Statt des Formulars in der Anlage 8. der vorliegenden Regelung muss an der Fakultät das durch den Fakultätsrat akzeptierte Formular für die Bewerbungen um die institutionellen fachlichen und um die wissenschaftlichen Stipendien verwendet werden.

SONDERREGELUNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

§ 61 (1)³¹⁹ Als Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums (im Weiteren: Stipendium) dienen die der zwei Studienplänen (unterschiedlichen Typs und unterschiedlicher Gültigkeit) entsprechend durchgeführten Studien der Studierenden:

- a) Gruppe 1: jene Studierende, die ihre Studien vor 2006 begonnen haben,
- b)

³¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Geltend ab dem 24. Februar 2011.

³¹⁷ Eingebaut durch die von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³¹⁸ Eingebaut durch die von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

c) Gruppe 2: jene Studierende, die ihre Studien im September 2006 oder danach begonnen haben.

(2)³²⁰

(3)^{321 322}

(4)^{323 324} Bei der Berechnung des Stipendiums sind die Studienleistungen der Studierenden von Gruppe 1 miteinander zu vergleichen, unabhängig vom Studienfach der Studierenden und dem Jahr ihres Studienbeginns. Im Falle der Studierenden von Gruppe 2 ist der Kreis der auf das Stipendium berechtigten Studierenden (einschließlich der 50%-Grenze) gemäß § 16, Abs. (8) in den einzelnen Studienfächern und unter Berücksichtigung der dort festgelegten Gruppen zu bestimmen. Bei der Berechnung der Grundlage des Förderungsstipendiums sind diejenigen Kurse zu berücksichtigen, die der/die Studierende in seinem/ihrer letzten aktiven Semester belegt und absolviert hat.

(5)³²⁵

(6)³²⁶

(7)³²⁷

(8)³²⁸

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

§ 61/A³²⁹ (1) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 2,5 erreicht oder überschreitet.

(2) Bei der Festlegung des Stipendiums ist anzustreben, dass ein gravierender Unterschied bei der Höhe der Förderungsstipendien der einzelnen Studiengänge vermieden wird.

(3) Bei der Gruppeneinteilung darf zwischen Studierenden des gleichen Studienfachs bis zum 4. Semester nach dem Ausbildungsort kein Unterschied gemacht werden, ab dem 4. Semester sind jedoch auch die Fachrichtungen bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

³²⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

³²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009..

³²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³²⁵ Die Absätze (5)-(7) wurden durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung außer Kraft gesetzt. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

³²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

³²⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

§ 61/B³³⁰

SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§61/C^{331 332} (1) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 4,65 erreicht oder überschreitet und dessen/deren gemäß § 56, Abs. (4) StPO berechneter gewichteter (Studien-) Durchschnitt den Wert von 4,70 erreicht oder überschreitet.

(2)³³³ Der vollständige Rahmenbetrag für Förderungsstipendien ist unter den einzelnen Ausbildungsebenen dem prozentualen Verhältnis der tatsächlich berechtigten Studierenden entsprechend aufzuteilen. Bei der Bestimmung der Höhe des Förderungsstipendiums legt die KSZS für die gemäß § 16, Abs. (9) der vorliegenden Verordnung berechnete Studienleistung für jede Ausbildungsebene auf Grund des nach Ausbildungsebenen aufteilbaren Rahmens im Wert von 4,65 einen Grundbetrag fest. Im Anschluss darauf bestimmt das ZSB zwecks Festlegung der weiteren Beträge den Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindex und setzt die Beträge im Falle der höheren Durchschnitte um den entsprechenden Wert erhöht fest. Der Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindex ist nach Ausbildungsebenen anzuwenden. Bei der Festlegung des höchstens 50%-igen Berechtigungsgrenze werden Studierende desselben Studienfachs und Semesters in dieselbe Gruppe eingeteilt. Die KSZS legt im Falle des Förderungsstipendiums jedes Semester für jede Ausbildungsebene einen Maximalbetrag fest.

(3) Die KSZS schreibt das Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen in der vom Fakultätsrat abgeänderten Form des in Anlage 8 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Formulars aus, und stellt unter den Bewerbern der vom Fakultätsrat genehmigten Punktesystems entsprechend auf Grund der erteilten Punkte eine Rangordnung auf.

(4)^{334 335 336} Abweichend von § 12, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung ist die nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellte studentische Normative folgender Aufteilung entsprechend zu verwenden:

- a) mindestens 30% für die Auszahlung von regelmäßigen Studienförderungen, Sonderstudienförderungen und Förderungen der Teilnahme an Fachpraktika,
- b) mindestens 10% für die Auszahlung von Förderungsstipendien,
- c) mindestens 5%, höchstens 15% für die Auszahlung von Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- d) mindestens 5% für die Auszahlung von Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen,

³³⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

³³¹ Die Änderung von § 61/C, Absätze (1)-(2) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 27. Juni 2014.

³³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 27. Juni 2014.

³³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 angenommen. Geltend ab dem 5. Februar 2015.

e) mindestens 1% für die Auszahlung des Kriszbacher-Ildikó-Stipendiums.

(5) Abweichend von § 38, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung sind die Wohnheimplätze der Fakultät an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Grund von § 38, Abs. (1) der vorliegenden festgelegten Kriterien folgendermaßen aufzufüllen:

- a) mindestens 29% unter Berücksichtigung der Lebens- und sozialen Umstände der Studierenden,
- b) mindestens 20% unter Berücksichtigung der Studienleistungen in Verbindung mit der Erfüllung der Studienanforderungen,
- c) höchstens 5% unter Berücksichtigung von hervorragender außercurricularer wissenschaftlicher, kultureller, künstlerischer, Fachkolleg- und Sporttätigkeit,
- d) höchstens 8 % auf Grund der Entscheidung der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät unter Berücksichtigung der hervorragenden Tätigkeit für die Gemeinschaft und die Studentenschaft,
- e) höchstens 8 % auf Grund der Entscheidung des/der Dekans/in der Fakultät an Hand des vom Fakultätsrat festgelegten Kriteriensystems,
- f) mindestens 3, höchstens 6% auf Grund der Beurteilung der eingegangenen Berufungen.

(6) Die Bestimmungen von § 4, Absätze (2)-(3) sind an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Falle der Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät (im Weiteren WWF KSZS) unter Berücksichtigung folgender Punkte anzuwenden:

- a) die Funktion und Verfahrensordnung der WWF KSZS werden abweichend von der in § 4, Abs. (3) festgelegten Anlage 6 gemäß der vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Verfahrensordnung geregelt,
- b) die Zahl der Mitglieder der WWF KSZS , sowie die Art ihrer Wahl werden gemäß der vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Verfahrensordnung geregelt,
- c) den Aufgabenkreis der WWF KSZS legt der Fakultätsrat fest, bzw. kann dieser durch die Anordnung des/der Dekans/in der Fakultät ergänzt werden.

(7)³³⁷ Im Falle von Pflichtkursen, die parallel zur Masterausbildung absolviert werden müssen, sowie von Ausbildungen, die zwecks Erwerb von Teilkenntnissen absolviert werden, kann die Fakultät einen Finanzierungsbeitrag festlegen (StPO § 51, Abs. (2) bzw. StPO § 21/A). Die Höhe des Beitrags beträgt im Falle von Kursen der Grundausbildung 6.000 HUF/Kreditpunkt, im Falle von Kursen der Masterausbildung 10.000 HUF/Kreditpunkt.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR MUSIK UND BILDENDE KÜNSTE³³⁸

§ 61/D³³⁹ (1)³⁴⁰ Die in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, bei dem/der die Zahl seiner/ihrer

³³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. April 2014.

³³⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³³⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

erworbenen Kreditpunkte 20 erreicht, bzw. dessen/deren korrigierter Kreditindex den Mindestwert von 3,00 erreicht.

b) Die Bildung der studentischen Gruppen erfolgt entsprechend dem Anfangszyklus des Studienfachs des/der Studierenden und innerhalb dieser Einteilung unter Berücksichtigung der folgenden Gruppeneinteilung:

- Gruppe 1: Vortragskunst – Fachrichtung: klassisches Instrument (BA),
Vortragskunst – Fachrichtung: klassischer Gesang (BA)
- Gruppe 2: Gesang und Musik (BA),
Gestaltungskunst und Musikologie (Musiklehre),
Vortragskunst (Orchester- und Chorleitung)
- Gruppe 3: Keramikdesign (BA)
- Gruppe 4: elektronischer Musik-Medienkünstler
- Gruppe 5: nicht geteilte Lehramtsstudiengang
- Gruppe 6: Kunstmaler
- Gruppe 7: Bildhauer
- Gruppe 8: Grafikkünstler
- Gruppe 9: Keramikdesign (MA)
- Gruppe 10: Klassischer Instrumentalkünstler (MA),
Klassischer Gesangskünstler (MA)
- Gruppe 11: Musiklehrer (MA)
- Gruppe 12: Gesang und Musik (MA)

c) der/die Studierende einer Studierendengruppe mit einer einzigen Person erhält einen Betrag, der dem Durchschnittsförderungsstipendium der Fakultät im betreffenden Semester entspricht, sofern er/sie den korrigierten Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex von allen Studierenden, die ein Förderungsstipendium an der Fakultät erhalten, erreicht oder überschreitet.

(2) Der in § 42, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegte Umstufungsbeschluss ist an der Fakultät – abweichend von den Bestimmungen in Abs. (8) – in jedem Ausbildungszweig gesondert zu fassen.

(3)³⁴¹

(4)³⁴² An der Fakultät entscheidet das KSZS darüber, wie vielen Studierenden im aktuellen Semester auf Grund der studentischen Normative das in § 18 der vorliegenden Verordnung festgelegte Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen erteilt werden kann. Die KSZS schreibt das Stipendium in Form des in Anlage 8 der vorliegenden Verordnung enthaltenen, vom Fakultätsrat modifizierten Formulars aus, und stellt die Rangliste der Bewerber auf Grund der Punkte auf, die gemäß des vom Fakultätsrat genehmigten Punktesystems verteilt wurden. Die erfolgreichen Bewerber sind zu 50% Studierende des Instituts für Musik, zu 50% Studierende des Instituts für visuelle Kunst.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

§ 62 (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

³⁴¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

³⁴² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(2)³⁴³ Der Rahmenbetrag des Förderungsstipendiums ist auf Grund der Berechtigtenzahl unter jenen Studierenden des gleichen Studienfachs aufzuteilen, die in das gleiche aktive Semester eingestuft werden können. Die Aufteilung des Förderungsstipendiums erfolgt differenziert.

(3) Bei der Berechnung der Kopfzahl und der Bestimmung der Zuwendung sind übernommene Studierende so zu verwalten, als ob sie ihre Studien in ihrem vorherigen Studienfach fortsetzen würden.

(4)³⁴⁴ Jene Studierende, die im betreffenden Studienfach in das gleiche Semester eingestuft wurden (Stipendiengruppe), können ein Förderungsstipendium erhalten, deren korrigierter Kreditindex entweder gleich oder besser ist, als der korrigierte Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex unter den 50% der Studierenden mit der besten Studienleistung, sofern sie – mit Ausnahme des Studienfachs Ingenieurlehrer – mindestens 20 Kreditpunkte erworben haben.

(5)³⁴⁵

(6)³⁴⁶ In den Ausbildungen des Kreditsystems können die frei wählbaren Lehrfächer nur bis zur Absolvierung der in der betreffenden Ausbildung als Pflicht vorgeschriebenen Menge in den Stipendiendurchschnitt gemäß § 16, Abs. (9) eingerechnet werden.

(7) Der Mindestmonatsbetrag des Förderungsstipendiums entspricht 5% der allfälligen studentischen Normative auf 50 HUF nach oben gerundet. Über diesen Betrag hinaus ist der Reststipendienrahmen unter den Studierenden, die ein Förderungsstipendium erhalten, differenziert aufzuteilen.

(8)³⁴⁷ Das Förderungsstipendium ist mit Rücksicht darauf zu berechnen, dass es sich aus zwei Teilen zusammensetzt: aus dem Grundstipendium gemäß Abs. (7), sowie aus dem proportionalen Teil des Reststipendienrahmens. Die Differenzierung gemäß Abs. (7) erfolgt mit der Aufteilung des proportionalen Teils des Reststipendienrahmens unter Berücksichtigung der Abweichung von dem Minimaldurchschnitt der einzelnen Stipendiengruppen, durch Bildung von Klassen je nach Abweichung in Höhe von 0,1.

§ 63 (1) Die in § 21 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung der Sonderstudienförderung werden an der Fakultät durch folgende Detailregeln ergänzt.

(2) Eine Sonderstudienförderung kann in dem Fall beantragt werden, wenn in der Familie des/der Studierenden ein besonderer Vorfall mit beträchtlichen finanziellen Ausgaben eingetreten ist.

(3) Zwischen dem besonderen Vorfall und der Beantragung der Zuwendung können höchstens drei Monate vergehen, des Weiteren muss der/die Studierende seinem/ihrer Antrag, sofern er/sie im betreffenden Semester keine regelmäßige Studienförderung beantragt hat, außer der Bestätigung des besonderen Vorfalls auch die Nachweise in Bezug auf seine/ihre sozialen Umstände beifügen. Des Weiteren berücksichtigt die KSZS im Falle von Studierenden des ersten Studienjahres ausschließlich solche besonderen Vorfälle, die nach der Immatrikulation eingetreten sind.

³⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

³⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁴⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(4) Die KSZS hat die Beträge der Sonderstudienförderung in folgende zwei Gruppen eingeteilt. Die Gruppen dienen nur zur Information, der erteilte Betrag hängt auch von den sozialen Umständen des/der Antrag stellenden Studierenden ab.

- a) Höchstens 20.000 HUF werden gewährt, sofern
- der/die Studierende ein Kind bekommen hat (die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist beizufügen),
 - der/die Studierende geheiratet hat (die Kopie des Trauscheins ist beizufügen),
 - der/die Studierende Opfer eines Verbrechens oder eines Diebstahls wurde (die Kopie des Polizeiprotokolls über die Tatsache des Diebstahls ist beizufügen).
- b) Höchstens 40.000 HUF werden gewährt, sofern
- der Erhalter des/der Studierenden verstorben ist (die Kopie der Todesurkunde ist beizufügen),
 - der Erhalter des/der Studierenden arbeitslos wurde (die Kopie des Beschlusses über die Arbeitslosigkeit ist beizufügen),
 - der/die Studierende oder sein/ihr Erhalter verunglückt ist oder der/die Studierende oder sein/ihr Erhalter über 8 Tage hinaus heilende Verletzungen davongetragen hat. (die Kopie des Abschlussberichts des Krankenhauses ist beizufügen).

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN

§ 64³⁴⁸ Die Fakultät legt für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 3.500 HUF fest. Diese Dienstleistungsgebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt.

§ 65³⁴⁹ (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in seinem/ihrer letzten abgeschlossenen Semester mindestens 3,00 beträgt.

(3) An der Fakultät werden in der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung, in der Fachausbildung im Hochschulsystem, sowie in der Hochschul-Fachausbildung sechs studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie, Umweltwissenschaften und der Lehramt-Studienfächer Biologie-weiteres Fach, Chemie-weiteres Fach;
- Gruppe 2: Studierende des Studienfächer angewandter Physiker, Computerphysik, Computermathematik, und der Lehramt-Studienfächer Physik-weiteres Fach, Informatik-weiteres Fach;
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geograph und des Lehramt-Studienfachs Geographie-Umweltkunde;
- Gruppe 4: Studierende des Lehramt-Studienfachs Körpererzieher;
- Gruppe 5: Studierende der Hochschul-Fachausbildung und der Fachausbildung im Hochschulsystem;
- Gruppe 6: Studierende der nicht geteilten Lehrerausbildung.

(4) An der Fakultät werden in der Grundausbildung (BSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

³⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie BSc, Chemie BSc, Umweltkunde BSc;
- Gruppe 2: Studierende der Studienfächer Physik BSc, Mathematik BSc, Programmplaner-Informatiker BSc, Wirtschaftsinformatiker BSc;
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geographie BSc, Erdkunde BSc;
- Gruppe 4: Studierende der Studienfächer Sportmanager BSc, Körpererzieher-Trainer BSc.

(5) An der Fakultät werden in der Masterausbildung (MSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie, Hydrobiologie, Umweltwissenschaften, Chemiker, und der Lehramt-Studienfächer Biologie, Umweltkunde, Chemie
- Gruppe 2: Studierende der Studienfächer angewandter Mathematiker, Physiker, Wirtschaftsinformatiker, und der Lehramt-Studienfächer Mathematik und Physik
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geograph und des Lehramt-Studienfachs Geographie
- Gruppe 4: Studierende des Studienfachs Rekreation und des Lehramt-Studienfachs Körpererziehung

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR PHARMAZIE³⁵⁰

§ 65/A (1) Abweichend von den in § 16. der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums an der Fakultät sind nur die Studierenden auf ein Förderungsstipendium berechtigt, derer im § 16 Absatz (9) beschriebene Leistung den Wert von 3,50 erreicht oder ihn übersteigt und derer im § 56 Absatz (4) der Studien- und Prüfungsordnung beschriebener gewichteter Durchschnitt den Wert von 4,00 erreicht oder übersteigt.

(2) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(3) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

(4) Die Fakultät bestimmt laut Anlage 1. der jetzigen Regelung eine Dienstgebühr von 9000 HUF für die Ausstellung des lateinischen Diploms und eine Dienstgebühr von 3500 HUF für die Teilnahme an der feierlichen Diplomvergabe. Die Fakultät behandelt diese Gebühren auf einer gesonderten Themenummer, wozu der/die Leiter/in des Studienreferats das Anweisungsrecht hat. Diese Dienstgebühren müssen sowohl für die Studierenden in der selbstfinanzierenden Ausbildung als auch für die in der vom Staat finanzierten Ausbildung verwendet werden.

Anlage 6.

§ 1³⁵¹ (1) Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf folgende Fakultätskommissionen (im Weiteren Kommissionen):

³⁵⁰ Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab 18. März 2016.

- a) die Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät (KZSF)
- b) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (BSKF)

Die Aufgaben und Zuständigkeit der Kommissionen

§ 2 (1) Die Kommissionen müssen im Rahmen der vorliegenden Regelung und in Bezug auf die Studierenden:

- a) Entscheidungen in den zu ihnen durch die Organisations- und Funktionsatzung der Universität Pécs (im Weiteren OFS-UP) zugeteilten Fällen treffen;
- b) Administration, die nötig für ihre Zuständigkeit, ausführen;
- c) die Studierende über Erstattung- und Zuwendungsfragen in ihrer Zuständigkeit informieren;
- d) die Verordnungen über die Unterstützungen und Erstattungen und zu zahlenden Gebühren der in ihrer Zuständigkeit gehörenden Studierenden befolgen und jährlich bewerten, in nötigen Fällen Abänderungen oder neue Verordnungen beantragen;
- e) Vorschläge zur Entscheidungen des Fakultätsrats, der in ihrer Zuständigkeit gehört, machen;
- f) die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 2 (1) Punkt e) des Fakultätsrats kontrollieren;
- g) über ihre Tätigkeiten wie notwendig aber mindestens halbjährlich dem Fakultätsrat berichten.

(2) Im Interesse von der Aufgabenausführung hat die KZSF während der Vorlesungszeit mindestens wöchentlich Sprechstunden.

Die Organisation der Kommissionen

§ 3 (1) Die Mitglieder der Kommissionen gewinnen ihre Mandate wie in diesem Reglement beschrieben für zwei Jahre.

(2) Die studentischen Mitglieder der Kommissionen werden mit Einverständnis mit dem Fakultätsrat durch die Gesandtschaft der studentischen Teilselbstverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Der studentische Mitglied kann in allen Grundstudien, in Masterausbildung, in ungeteilter Ausbildung, in Doktorausbildung, in Hochschulausbildung, in Universitätsausbildung, in hochschulischer Fachausbildung, bzw. in Fachausbildung auf der Oberstufe an der Fakultät ein/e Studierende/r sein.

(3) Die Mitglieder von der Seite der Lehrkräfte in der Kommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Leiter/in der Fakultät gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder der Kommission können höchstens zweimal neugewählt werden.

(5) Den Vorsitzenden und den Sekretär wählen die Kommissionen unter ihren Mitgliedern an ihrem ersten Gestaltungstreffen mit einfacher Mehrheit aus, so dass der Vorsitzende der Kommission eine Lehrkraft der Fakultät ist. Ein Gestaltungstreffen muss im Januar jedes Jahres gehalten werden, wo die Kommissionen neuen Vorsitzenden und neuen Sekretär wählen.

(6) Die KZSF besteht aus 7 Mitgliedern. Mindestens 1/4 aber höchstens 1/3 der Kommissionsmitglieder müssen Vollzeit beschäftigt werden.

³⁵¹ *Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.*

(7) Die BSKF besteht höchstens aus 8 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Lehrkräfte in Vollzeit beschäftigt.

(8) Die Rückeinladung der studentischen Kommissionsmitglieder kann auf schriftlichen Antrag des Kommissionsvorsitzenden und mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder mit der Einwilligung der studentischen Teilselbstverwaltung bei dem/der Leiter/in der Fakultät initiiert werden.

(9) Auf Vorschlag der Hälfte der Kommissionsmitglieder ist der Vorsitzende der Kommission verpflichtet, am ersten Treffen nach Einreichen des Antrags eine geheime Wahl über den Rückruf des Kommissionssekretärs zu verordnen. Für den Rückruf ist das Ja von mindestens 2/3 der Wahlen der wahlberechtigten Mitglieder nötig. Beim Rückruf kann der zurückgerufene Kommissionssekretär seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied weiterführen.

Die Rechte und Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder

§ 4 (1) Das Recht und die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder ist die Unterstützung des erfolgreichen Funktionierens der Kommission.

(2) Der Mitglied ist berechtigt:

- a) am Treffen der Kommission teilzunehmen;
- b) in jedem Fall, der in die Zuständigkeit der Kommission gehört, am Kommissionstreffen Fragen zu stellen, Tätigkeiten oder Abänderungen zu initiieren;
- c) Zugang zu jeder solchen Information zu bekommen, die für ihre Aufgaben als Kommissionsmitglied nötig sind.

(3) Der Mitglied ist verpflichtet:

- a) bei Hindernisse seine Abwesenheit dem Vorsitzenden oder dem Sekretär zu melden;
- b) die Rücktrittsabsicht von seinem Auftrag als Mitglied einem Monat vor dem Rücktritt bei dem Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung bzw. bei dem /der Leiter/in der Fakultät zu melden. In Sonderfällen kann der Vorsitzende der Teilselbstverwaltung bzw. der/die Leiter/in der Fakultät eine kürzere Frist auch genehmigen.
- c) während seiner Tätigkeiten als Kommissionsmitglied die Regelungen und Verordnungen der Universität einzuhalten.

(4) Die Aufgabe des Vorsitzenden ist die Koordination der Arbeit der Kommission. Der Vorsitzende ruft die Kommissionstreffen zusammen und leitet sie, bzw. trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Kommission.

(5) Der Kommissionssekretär fertigt die Protokolle der Kommission über seine anderen Aufgaben hinaus. Neben dieser ist es auch die Aufgabe des Sekretärs, die zu den Entscheidungen der Kommission nötigen Dokumente – rechtzeitig – den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die Kommissionsmaterialien, Protokolle und Beschlüsse gemäß der Regelungen über Dokumentenverwaltung der Universität Pécs im Register zu halten.

(6) Der Kommissionssekretär ist verpflichtet, die Dokumente des studentischen Registers am Ende jedes Semesters an die von dem/ der Fakultätsleiter/in designierte Person oder Organisation zu geben, die sich um die gesetzmäßigen Verwaltung der Dokumente kümmert.

Unvereinbarkeit

§ 5 (1) Kein Kommissionsmitglied kann am Treffen der Entscheidungen über seinen eigenen Fall oder über den Fall seiner Verwandten teilnehmen.

(2) Der Sekretär der Kommission kann keine weiteren studentischen Titel tragen.

(3) Die Kommission der Internen Affäre der Selbstverwaltung der Universität ist amtlich verpflichtet, die Umstände der eventuellen Erhebung der Unvereinbarkeit zu untersuchen.

(4) Bei Unvereinbarkeit können der Vorsitzende, der Sekretär, und die Mitglieder ihre Rechte nicht praktizieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Grund für ihre Unvereinbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl oder nach Erhebung des Grundes zu beseitigen. Im Gegenfall entfällt ihr Auftrag am 15. Tag nach der Erhebung des Grundes.

Die Sitzungsordnung der Kommissionen

§ 6 (1) Die Kommissionen praktizieren ihre Aufgaben und Zuständigkeiten an ihren Sitzungen.

(2) Die Kommissionen halten ihre Sitzungen in den offiziellen Räumen der Fakultät.

(3) An den Sitzungen der Kommissionen nehmen als ständige Eingeladene der Vorsitzende der Teilverwaltung und der/die Leiter/in des Studienreferats (oder der/die von ihm/ihr delegierte Mitarbeiter/in) teil.

(4) An der Sitzung der KZSF nimmt außer den durch § 6 (3) bestimmten Personen als ständiger Eingeladene auch der designierte Fachvorsitzende der Studentischen Selbstverwaltung (SSV) der Universität oder der von ihm delegierte beauftragte Verwalter der SSV.

(5) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Hinderung ein von ihm genannter Mitglied, geführt. Beim Gestaltungstreffen wird die Sitzung vom durch die Mitglieder gewählten Führungsvorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitglieder der Kommission können nicht vertreten werden.

(7) Der Kommissionssekretär berichtet an jeder Sitzung über die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse.

§ 7 (1) Die Kommissionen bestimmen jedes Semester ihre Arbeitsordnung den Verordnungen gemäß.

(2) Jedes Semester entscheidet die KZSF anhand der vorläufigen Rahmen gesandt vom Zentralen Studienbüro (ZSB) innerhalb der von ihr bestimmten Frist mit der Mitarbeit des Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung über die Fakultätsrahmen delegiert zu ihr durch § 11 der vorliegenden Regelung.

(3) Die Kommissionen halten Sitzungen wie notwendig, aber während der Vorlesungszeit halten sie mindestens einmal im Monat eine Regelsitzung.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen sind verpflichtet, auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung, von einem Drittel der Mitglieder oder des/der Leiter/in der Fakultät eine Sitzung seiner Kommission zusammenzurufen.

(5) Der Vorsitzende der KZSF ist verpflichtet, außer der Bestimmten in § 7 (4) im Weiteren auch auf schriftlichen Antrag des Vizepräsidenten für fachliche Angelegenheiten des SSV der Universität eine Sitzung zusammenzurufen.

Die Vorbereitung der Kommissionsitzungen

§ 8 (1) Die Kommissionsitzungen werden vom Kommissionssekretär vorbereitet, wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Studienreferats.

(2) Die Einladung zur Sitzung und die Vorlagen werden vom Kommissionssekretär via Email an die Mitglieder und an die Eingeladenen spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugeschickt.

(3) In Sonderfällen können die Kommissionen auf kurzem Wege, mündlich zusammengerufen werden.

Die Sitzung der Kommissionen

§9 (1) Nach Eröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende die Fähigkeit zur Beschlussfassung. Die Sitzung ist dann fähig, Beschluss zu fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von denen mindestens ein Mitglied eine Lehrkraft ist.

(2) Nach der Erklärung der Fähigkeit zur Beschlussfassung informiert der Vorsitzende der Kommission die Tagesordnung und dann entscheidet die Kommission über ihre Akzeptanz. Gleichzeitig bittet der Vorsitzende die Mitglieder, über die Unvereinbarkeit zu erklären.

(3) Bei Unfähigkeit zur Beschlussfassung muss der Kommissionsvorsitzende eine erneute Sitzung innerhalb von 3 Tagen zusammenrufen.

Beschlussfassung

§ 10 (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Wahlen der Mitglieder durch offene Wahl. In Personalangelegenheiten, bzw. in Fällen wo die Mehrheit damit einverstanden ist, muss eine geheime Wahl gehalten werden. Die geheime Wahl geschieht auf einem nummerierten und mit Kommissionsstempel versehenen Wahlblatt.

(2) In Sonderfällen - außer den Fällen einer geheimen Wahl – kann die Kommission Beschlüsse durch elektronische Wahl fassen. Die so erfassten Beschlüsse müssen an der nächsten Sitzung von den an der Wahl teilgenommenen Mitgliedern unterschrieben werden.

(3) Die Wahl geschieht mit ja, nein, oder enthalten. Bei gleichem Ergebnis muss die Wahl wiederholt werden, bei wiederholtem gleichen Ergebnis muss die Wahl offen sein und die Wahl des Vorsitzenden entscheidet, bei geheimer Wahl muss der Beschlussvorschlag an der nächsten Sitzung wieder vorgelegt werden.

(4) Bei Entscheidungen über studentischen Anträgen und Bewerbungen informiert die Kommission den/die Studierende/n innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Beschlussfassung schriftlich. Der Beschluss muss folgendes enthalten:

- a) Namen, Wohnort, TR-Identifikationskode des/der Studierenden, Nummer des Falles und Betreff dessen;
- b) im Bestimmungsteil die Entscheidung der Kommission und die Informationen über das Rechtsmittel;
- c) im Begründungsteil den festgestellten Tatbestand, und die dazu angenommenen Beweise, die berufenen Verordnungen des Gesetzes oder der Regelungen, wonach die Kommission den Beschluss erfasst hat,
- d) Ort und Datum der Erfassung, Aktenzeichen und die Unterschrift des Kommissionsvorsitzenden oder des Sitzungsvorsitzenden.

(5) Bei Beurteilung der Bewerbungen muss die Reihenfolge durch TR-Identifikationskode und mit Angabe der Punktzahl wie an der Fakultät gewohnt veröffentlicht werden.

(6) Für Überweisungsaufträge wird in jedem Fall die Genehmigung einer Lehrkraft benötigt.

(7) Der Vorsitzende – wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Sekretärs – kümmert sich um die schriftliche Informierung des Fakultätsrats und der Teilselbstverwaltung nach der Gestaltungssitzung oder nach Bewerbungsbeurteilungen.

Protokoll

§ 11 (1) Über die Sitzungen fertigt der Sekretär oder wenn er gehindert ist ein vom Sitzungsvorsitzenden delegierter Mitglied ein Protokoll.

(2) Das Protokoll beinhaltet den Ort, das Datum, die Tagesordnung der Sitzung, das Wesen der Diskussion und den Text des Beschlusses. Die Beschlüsse müssen mit jährlich startender laufender Nummerierung versehen werden und auch dessen Datum muss markiert werden (z.B.: 1/2015 (II.4) KZSF Beschluss).

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem weiteren an der Sitzung teilgenommenen Mitglied unterschrieben.

KAPITEL 9 Schlussbestimmungen

§ 66 (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft, ihre Bestimmungen sind im 1. Semester des Studienjahres 2007/2008 zum ersten Mal anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verliert gleichzeitig die von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 angenommene Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die in § 23 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal auf Studierende, die ihr Absolutorium im Studienjahr 2005/2006 erworben haben, angewendet werden.

(3)³⁵² Die in § 6 Abs. (4), § 9 Abs. (5), § 42 Abs. (1), § 52 Abs. (2), sowie § 57 Abs. (4) enthaltenen Bestimmungen der Verordnung treten am 1. September 2007 in Kraft und können auf Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis danach zustande kommt, im aufsteigenden System angewendet werden.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in § 4, Absätze (3) und (5) der Verordnung enthaltenen Kommissionen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung aufzustellen.

(5)³⁵³

(6)³⁵⁴ Wo die Verordnung das Studienreferat erwähnt, so ist darunter im Falle jener Fakultäten, an denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllende, in der Funktions- und Organisationssatzung der Fakultät bestimmte Organisationseinheit zu verstehen.

(7)³⁵⁵ Die in § 21/A enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal im 2. Semester des Studienjahres 2009/2010 angewendet werden.

(8)³⁵⁶ Die mit den Änderungen der vorliegenden Verordnung vom 18. Februar 2010 in § 9, Abs. (2) der Verordnung eingeführte Modifizierung ist zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des

³⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen.

³⁵³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung.

³⁵⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁵⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung.

³⁵⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

ersten Jahrganges, die ihre Studien ab September 2010 im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden. Des Weiteren ist mit der gleichen Änderung in § 40, Abs. (3) der Verordnung eingeführte Modifizierung zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien im Rahmen der Grundausbildung nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden.

Pécs, den 21. Juni 2007

gez. Dr. László Lénárd
Rektor

Abschlussklausel:

Die vorliegende Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 190/2007. (08. 30.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 283/2007. (11. 29.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 53/2008. (01. 24.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2008 mit seinem Beschluss Nr. 122/2008. (03. 27.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 mit seinem Beschluss Nr. 163/2008. (05. 08.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 187/2008. (06. 26.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 122/2009. (06. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 22/2010. (02. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

gez. Dr. Róbert Gábel
Rektor

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 11. November 2010 angenommen. Die Änderungen treten im zweiten Semester des Studienjahres 2010/2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Die Änderungen von § 30, Abs. (3) der Verordnung treten am 15. Dezember 2011, die weiteren Änderungen der Verordnung am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 12. April 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 14. Dezember 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Die Änderungen von Anlage 1 treten am 1. August 2014, die weiteren Änderungen der Verordnung am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 27. Juni 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 mit seinem Beschluss Nr. 179/2014. (10. 02.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 mit seinem Beschluss Nr. 237/2014. (12. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am 19. Dezember 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 mit seinem Beschluss Nr. 7/2015. (02. 05.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

Dr. József Bódis
Rektor